

Präventions- und Bekämpfungskonzept
Korruption
- 3. Bericht über die Umsetzung -

vorgelegt gemäß Beschluss
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren
der Länder
vom 19. November 1999

durch den Arbeitskreis VI
- Verwaltungsorganisation, Aus- und Fortbildung sowie
öffentliches Dienstrecht -

Stand 30.10.2002

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	Seite 03
B.	Stand des Gesetzgebungsverfahrens	Seite 06
C.	Leitsätze	Seite 10
D.	Prävention	Seite 12
Zu 1.	Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung	Seite 12
Zu 2.	Optimierung der Ablauforganisation	Seite 17
Zu 3.	Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht	Seite 22
Zu 4.	Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen	Seite 23
Zu 5.	Rotation	Seite 37
Zu 6.	a. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen	Seite 38
	b. Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring ¹	Seite 39
zu 7.	Einschränkung von Nebentätigkeiten	Seite 40
Zu 8.	Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen	Seite 42
Zu 9.	Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen	Seite 44
Zu 10.	Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden	Seite 45
Zu 11.	Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren	Seite 46
Zu 12.	Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern	Seite 48
E.	Repression	Seite 50
Zu 1.	Änderungen im Straf- und Strafprozeßrecht	Seite 50
Zu 2.	Erstellung eines Lagebildes Korruption	Seite 50
Zu 3.	Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen	Seite 52
Zu 4.	Bündelung personeller Ressourcen	Seite 56
Zu 5.	Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte	Seite 57
Zu 6.	Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständigen	Seite 58
Fazit		Seite 60
Anlage :	Liste der Ansprechpartnerinnen und -partner „Korruption“, Bereiche -Prävention- und -Repression- im Bund und in den Ländern	

¹ in D 6b wurden Regelungen zur Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring aufgenommen

A. Vorbemerkung

Am 3. Mai 1996 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder das vom Arbeitskreis VI unter Beteiligung des Arbeitskreises II erarbeitete „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“² zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit ihrem Beschluss hat die Konferenz deutlich gemacht, dass sie in der Verhinderung und Bekämpfung der Korruption eine besonders wichtige Aufgabe sieht. Sie hat den Arbeitskreis VI beauftragt, nach einem Jahr über den Stand der Umsetzung des Konzepts zu berichten. Der AK VI legte der IMK den Bericht über die Umsetzung, Stand 08.04.1997, vor. In der Sitzung vom 6. Juni 1997 hat die IMK den vorgelegten Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und gleichzeitig beschlossen, dass der Erfahrungsaustausch fortzuführen ist. *Im November 1999 hat die IMK auch den komplett überarbeiteten zweiten Bericht zum Stand der Umsetzung zustimmend zur Kenntnis genommen und sich für weiteren Erfahrungsaustausch ausgesprochen.* Die grundsätzlich getroffenen Aussagen in den *bisher vorgelegten Berichten* haben weiterhin Bestand. *Der vorliegende Umsetzungsbericht wurde auf Grundlage des zweiten Umsetzungsberichts fort geschrieben. Änderungen gegenüber diesem Bericht sind kursiv gedruckt.*

Die Länder haben verschiedene Ansätze gewählt, um den Maßnahmenkatalog aufzugreifen. Der Umgang mit dem Konzept wurde vor allem beeinflusst von unterschiedlichen Vorerfahrungen und Vorarbeiten zum Thema „Korruption“ sowie durch die Verwaltungsstrukturen und -kulturen der einzelnen Länder.

Die im Konzept empfohlenen Maßnahmen waren insbesondere einzubinden in die vielfältigen Aktivitäten, die in den Ländern zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns bereits ergriffen worden waren.

*So hat zum Beispiel das Land **Hamburg** bereits im Jahre 1995 eine zentrale Korruptionsbekämpfungseinheit eingerichtet, die direkt dem Staatsrat der Innenbehörde unterstellt ist.*

Diese Einheit (Dezernat Interne Ermittlungen) ist sowohl für die Prävention als auch die Bearbeitung von Korruptionsdelikten zuständig. Daneben wurde in Hamburg für diesen Deliktsbereich eine eigene Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet.

Im Wesentlichen sind drei Ansätze bei der Umsetzung des Konzepts zu unterscheiden:

- Mehrere Länder und der Bund haben verpflichtende Vorschriften für die jeweilige staatliche Verwaltung erarbeitet. So sind ausführliche Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption in der öf-

² nachfolgend „Konzept“ oder „IMK-Konzept“ genannt

fentlichen Verwaltung in den Ländern **Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt** verabschiedet worden. Die Senate von **Berlin und Hamburg** haben Richtlinien zur Korruptionsprävention herausgegeben. Für den **Bund** gilt die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 17. Juni 1998. In **Niedersachsen** ist am 01.08.2001 die „Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung“ in Kraft getreten. Die Anlage 3 dieser VV-Kor enthält Bestimmungen zum Sponsoring in der Landesverwaltung. Für die Landesverwaltung **Schleswig-Holstein** ist eine Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erarbeitet worden, die 2002 in Kraft treten soll. In **Thüringen** gibt es die „Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen“.

- **Bayern und Hessen** haben Maßnahmenkataloge erarbeitet, die im wesentlichen die Vorschläge des „IMK-Konzepts“ berücksichtigen. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde in die Verantwortung der Ressorts gegeben. *In Bayern wird derzeit ein ressortübergreifendes Gesamtkonzept erarbeitet.*
- In den übrigen Ländern wurden die Maßnahmen aus dem „IMK-Konzept“ unmittelbar aufgegriffen und entweder zentral oder in der Verantwortung der Ressorts umgesetzt. Dabei sind im Einzelfall ressortspezifische Maßnahmenkataloge erstellt worden.

Unabhängig davon, welcher der drei Ansätze gewählt wurde, haben einige Länder ressortübergreifend (**Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**) oder ressortbezogen Arbeitsgruppen oder Gesprächskreise eingerichtet, die die Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in den Ländern vorbereiten und teilweise auch begleiten. *Mit Kabinettsbeschluss wurde seit dem 01.01.2001 in Thüringen eine „Leitstelle Innenrevision der Landesregierung“ beim Thüringer Innenministerium für diese Maßnahmen eingerichtet.*

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich am Aufbau des „IMK-Konzepts“. Im Interesse der Übersichtlichkeit enthält sie allerdings keinen abschließenden Katalog aller Einzelmaßnahmen, die in den Ländern ergriffen wurden. Dort wo sich die Aktivitäten von Ländern weitgehend decken, wird das übereinstimmende Vorgehen dargestellt. Einzelaktivitäten werden vor allem dann hervorgehoben, wenn sie sich deutlich abheben oder wenn in den jeweiligen Ländern besondere Erfahrungen vorliegen.

Der Bericht dient auch dazu, den Erfahrungsaustausch untereinander zu intensivieren und damit zur Fortentwicklung der Korruptionsbekämpfung beizutragen. Um dies zu erleichtern, ist dem Bericht eine Liste der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in den Ländern beigefügt (Anlage).

B. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, welches am 20.08.1997 in Kraft getreten ist, sind erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Bekämpfung korruptiver Praktiken erreicht worden.

Zu den Regelungen im einzelnen:

- Die Strafandrohungen wurden bei den §§ 331 Abs. 1 und 333 Abs. 1 StGB (Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung) jeweils erhöht. Bei den Strafbestimmungen der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und der Bestechung (§ 334 StGB) wurde mit § 335 StGB eine Strafzumessungsregelung für besonders schwere Fälle mit Freiheitsstrafe bei Amtsträgern von 1 Jahr bis zu 10 Jahren eingeführt.
- Begrüßenswert ist, dass jetzt sogenannte Drittzuwendungen in die Anwendungsbereiche der §§ 331 bis 334 StGB einbezogen sind mit der Folge, dass die Strafbarkeit hier nicht mehr davon abhängt, ob der Vorteil dem Amtsträger selbst oder einem Dritten gewährt wird. Nach der neuen gesetzlichen Regelung werden beispielsweise auch die Fälle erfasst, in denen eine Auftragsvergabe von einer Spende an Vereine oder eine dem Amtsträger nahestehende gemeinnützige Organisation abhängig gemacht wird. *Auf Grund einer Initiative **Hamburgs** hat der **Bundesrat** mit Beschluss vom 27.09.2001 (Drucksache 541/01) gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Umgang mit Mitteln Dritter (Drittmittel) im Hinblick auf die strafrechtlichen Bestechungsdelikte auf eine einwandfreie Grundlage stellt. Im Rahmen einer eigenständigen Regelung sollen die Bedingungen für die lautere Annahme und Verwendung von Drittmitteln, insbesondere für den Forschungssektor, beschrieben werden.*
- Bei den Grundtatbeständen der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 StGB) und Vorteilsgewährung (§ 333 Abs. 1 StGB) wurde das Merkmal der Unrechtsvereinbarung nach der Intention des Gesetzgebers gelockert. Strafbar ist danach, wer Vorteile materieller oder immaterieller Art „für die Dienstausbübung“ annimmt oder einem anderen gewährt.
- Der Tatbestand der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) ist auf gebundene Diensthandlungen, das heißt solche, die nicht im Ermessen des Amtsträgers stehen, und auf nachträgliche Zuwendungen erweitert worden. Bisher konnte ein Unternehmer straflos die Korruptionsgeneigtheit eines Amtsträgers prüfen, indem er einem Beamten für eine in dessen Ermessen stehende Diensthandlung durch ein Geschenk nachträglich seine „Dankbarkeit“ zeigte.

- Hinzuweisen ist auch auf den in das StGB eingeführten Abschnitt „Straftaten gegen den Wettbewerb“. In § 298 StGB ist der Submissionsbetrug im Sinne der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen erfasst. Die bisher in § 12 UWG unter Strafe gestellte Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr wurde in § 299 StGB geregelt. Der Strafraum ist von 1 auf 3 Jahre Höchstfreiheitsstrafe angehoben worden. Für besonders schwere Fälle wird eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren angedroht (§ 300 StGB). Künftig wird eine Strafverfolgung, die bisher einen Strafantrag voraussetzte, bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses auch von Amts wegen möglich sein (§ 301 StGB).
- Schließlich ist über die Bestimmungen des erweiterten Verfalls und der Vermögensstrafe für schwere Fälle der Korruption sowohl im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich (§§ 338, 302 StGB) die Abschöpfung von Korruptionsgewinnen erleichtert worden.
- Von einigen Ländern wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption keine Kronzeugenregelung enthält und auch die Überwachung der Telekommunikation für schwere Korruptionsdelikte nicht zugelassen wurde. Insoweit wird weitergehender Gesetzgebungsbedarf gesehen. *Hierzu liegt ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht, (KrZErgG) - BR-Drs. 395/00 (Beschluss), vor.*
- *Das Land Brandenburg plädiert für eine Erweiterung des § 100a StPO. Die Überwachung der Telekommunikation sollte auf die §§ 299f. StGB ausgedehnt werden., um die Beweisführung bei der Korruptionsbekämpfung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu erleichtern.*

Das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz des Bundes vom 09.09.1997 hat weitere Einschränkungen im Bereich der Nebentätigkeiten eingeführt bzw. dem Landesrecht ermöglicht. *Die Länder haben entsprechende beamtenrechtliche Regelungen getroffen.*

Gegen die Nichteinhaltung der Vorschriften des Vergaberechts hat der Bieter seit dem 01.01.99 durch das Vergaberechtsänderungsgesetz einen Anspruch auf Rechtsmittel, ggf. einen Anspruch auf Schadenersatz. *In diesem Zusammenhang wurde zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes in § 13 der Vergabeverordnung des Bundes vom 09.01.2001 die Pflicht des Auftraggebers eingeführt, 14 Kalendertage vor Vergabe eines Auftrags/Zuschlags die nicht berücksichtigten Bieter über*

den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den Namen des erfolgreichen Bieters zu informieren.

Mit dem Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft (EU-Bestechungsgesetz) wird das in seinem Titel bezeichnete, auf der Ebene der Europäischen Union abgeschlossene Übereinkommen umgesetzt. Das Vertragsgesetz sieht vor, unter anderem Richter und Amtsträger der Mitgliedstaaten der EU, Gemeinschaftsbeamte, Mitglieder der Kommission und des Rechnungshofs der EG in den Anwendungsbereich der aktiven und passiven Bestechung einzubeziehen (Artikel 2 § 1). Danach macht sich strafbar, wer in Deutschland einen solchen Amtsträger besticht. Darüber hinaus sieht Artikel 2 § 2 vor, die deutsche Strafgewalt auf Auslandstaten zu erstrecken, wenn der Täter Deutscher oder Ausländer, aber deutscher Amtsträger oder Gemeinschaftsbeamter einer Institution mit Sitz im Inland ist, sowie für Taten, die gegenüber einem Richter oder einem anderen Amtsträger begangen werden, wenn diese Deutsche sind. Auf den Tatbestand der Abgeordnetenbestechung ist eine Auslandserstreckung vorgesehen (Artikel 2 § 3), sofern der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder die Tat gegenüber einem Deutschen begangen wird.

Mit dem Gesetz vom 10. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung) wird das in seinem Titel bezeichnete OECD-Übereinkommen umgesetzt. Zu diesem Zweck wird das deutsche Bestechungsstrafrecht in einem bestimmten Bereich auf die gesamte Welt ausgedehnt. Richter, andere Amtsträger, Soldaten - jeweils auch internationaler Organisationen - werden in den Anwendungsbereich des § 334 StGB (aktive Bestechung) einbezogen, soweit es um Zuwendungen für künftige (pflichtwidrige) Diensthandlungen geht und soweit der internationale Geschäftsverkehr betroffen ist (Artikel 2 § 1). Für die Bestechung ausländischer und „internationaler“ Abgeordneter wird ein Sondertatbestand geschaffen, in der der Abgeordnete dem Amtsträger gleichgestellt wird (Artikel 2 § 2). *Das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung ist am 15. Februar 1999 in Kraft getreten.*

*Nach dem Gesetzentwurf der **Bundesregierung** für ein Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (StGHAG, BR-Drs. 30/02) sollen durch dessen Artikel 2 § 2 Richter, Amtsträger und sonstige Bedienstete des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich von Bestechungshandlungen im Sinne der §§ 331 ff StGB, soweit sie sich auf künftige richterliche Handlungen oder Diensthandlungen beziehen, nationalen Amtsträgern gleichgestellt werden.*

Das Informationsfreiheitsgesetzes NRW ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Damit ist **Nordrhein-Westfalen** nach **Brandenburg, Berlin** und **Schleswig-Holstein** das vierte Bundesland, das den Bürgerinnen und Bürgern umfassenden Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen gewährt.

Dies erhöht die Transparenz der Verwaltung und die Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen. Informationsfreiheit und Einsichtsrechte der Bürgerinnen und Bürger dienen auch der Kontrolle der Behörden und werden insoweit als Instrument der Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung angesehen.

*In **Hamburg** wird zur Zeit die Erarbeitung eines Informationsfreiheitsgesetzes geprüft.*

C. Leitsätze³

Die im IMK-Konzept niedergelegten „Leitsätze“ haben sich auch in der weiteren Umsetzungsphase als zutreffend erwiesen. Sie haben fortdauernde Bedeutung und Geltung.

- Es gibt kein Allheilmittel gegen Korruption, aber es ist möglich, der Korruption vorzubeugen und sie wirksam zu bekämpfen!
- Dabei kommt es vor allem darauf an, Korruption nicht entstehen zu lassen bzw. sie zu verhindern. Ansätzen und Maßnahmen der Prävention kommt insoweit Vorrang vor der notwendigen Aufklärung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten zu.
- Korruptionsprävention ist sowohl auf die Person, als auch auf die Organisation auszurichten, wobei die eigentliche Schwachstelle der Mensch ist. Die Gefährdung wächst aber mit der Zunahme an Tatgelegenheiten.
- Korruptionsprävention ist im Ansatz vergleichbar mit der Brandvorbeugung. Wie es auch ohne Ausbruch eines Feuers Brandverhütungsvorschriften und Warn- bzw. Löscheinrichtungen für öffentliche Gebäude gibt, muss es Vorschriften zur Verhütung von Korruption sowie Kontroll- bzw. Bekämpfungseinrichtungen geben.
- Der Boden für die erfolgreiche Umsetzung von Anti-Korruptions-Strategien ist noch nicht ausreichend bereitet. Alle staatlichen Stellen müssen deutlich machen, dass es ihnen mit der Korruptionsbekämpfung ernst ist.
- Die dringend nötige Akzeptanz von Gegenmaßnahmen stellt sich erst mit der breiten Ächtung dieser Kriminalitätsform ein.
- Korruptionsprävention verlangt den gemeinsamen Schulterschluss von Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.
- Korruptionsprävention bedeutet grundsätzlich nicht Misstrauen gegenüber dem Einzelnen, sondern entspricht rechtlichen und ethischen Vorgaben: dem Gebot der politischen Hygiene, der Reinhaltung der öffentlichen Verwaltung und der Seriosität im Geschäftsleben.
- Sensibilisierung ist in Form der persönlichen Ansprache am wirksamsten.

³ in Anlehnung an BKA-Forschungsreihe, Bd. 33

- Nicht alle Maßnahmen zur Verhütung von Korruption sind universell anwendbar. Behördenspezifische Besonderheiten müssen berücksichtigt werden.
- Die informelle Beilegung von Korruptionsfällen oder das Vertuschen von Verdachtsmomenten ist kontraproduktiv.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist Voraussetzung für eine wirksame repressive Bekämpfung der Korruption.
- Es ist erforderlich, in Fällen von Korruption konsequent gegenüber Amtsträgern und Vorteilsgebern zu reagieren; dazu gehören eine zeitnahe Aufklärung und Ahndung von Korruptionsstraftaten. Korruption darf sich nicht lohnen.
- Die Bereitschaft zum Handeln darf nicht von der Frage abhängig gemacht werden, ob sich Korruption bereits offen gezeigt hat. Es ist keine Zeit zu verlieren!

D. Prävention

Zu 1. Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung

Die Mehrzahl der Länder und der Bund sehen die Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als einen Schwerpunkt bei der Korruptionsprävention, denn im Mittelpunkt aller Bemühungen um das Verhindern von Korruption stehen die Menschen mit ihren Überzeugungen und Wertvorstellungen, von denen ihr Handeln in der Verwaltung bestimmt wird. Die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Fortbildung haben vorrangig das Ziel, Kenntnisse über Korruptionsgefährdungen zu erweitern und entsprechende Gegenstrategien zu vermitteln. Fehlgeleitete Einstellungen können so frühzeitig verhindert oder korrigiert werden.

Nahezu flächendeckend wird das Thema „Korruption“ in der Verwaltungsausbildung und bei Fortbildungsveranstaltungen behandelt. Auf eine Aufzählung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Aus- und Fortbildung in Bund und Ländern wird daher verzichtet.

*In **Bayern** wurde eine Arbeitsgruppe "Fortbildung Korruption" unter Federführung des Bayerischen Landeskriminalamts gebildet, die ein gemeinsames "Fortbildungs- und Bekämpfungskonzept Korruption" für Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden erarbeitete.*

*Auf der Grundlage eines Vorschlags der Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung wurde in **Baden-Württemberg** ein Merkblatt für Vorgesetzte über Aufgaben zur Korruptionsbekämpfung erarbeitet. Ziel des Merkblatts ist es, Behördenleitungen und Vorgesetzte auf allen Ebenen auf Fragen der Korruptionsbekämpfung aufmerksam zu machen und in der Art einer Prüfliste geeignete Schritte und Maßnahmen aufzuzeigen. Das Merkblatt wurde an alle Behörden der Landesverwaltung verteilt.*

Das Land **Berlin** hat eine Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht eingerichtet. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Ansprechstelle für alle Dienststellen des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten (Beratung und Auskunft)
- Beratungs- und Auskunftsstelle für Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb von Verwaltungsinstitutionen im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionstaten
- Fortbildungen und Schulungen von Verwaltungsmitarbeitern unter besonderer Berücksichtigung der Erkennung korruptiver Strukturen und Verhaltensweisen

- Berichterstattung über die Verfolgung von Korruptionstaten und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung
- Informations- und Erfahrungsaustausch mit Zentralstellen in anderen Ländern.

Im Land **Bremen** wurde zur Unterstützung und Beratung der Anti-korruptionsbeauftragten in den Ressorts eine „Zentrale Anti-korruptionsstelle“ beim Senator für Finanzen eingerichtet, zu deren Aufgaben u. a. auch die Entwicklung, Planung und Koordination ressortübergreifender Maßnahmen und Aktionen in den Bereichen Sensibilisierung, Fortbildung und Schulung zählt.

In **Hamburg** wurde beim Dezernat Interne Ermittlungen, das direkt dem Staatsrat der Innenbehörde unterstellt ist, und das über eine eigene, verdeckte operative Einheit verfügt, eine zentrale Beratungsstelle eingerichtet. Aufgaben dieser Beratungsstelle sind:

Durchführung von

- ressort- und behördenübergreifender Präventionsveranstaltungen
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsprävention
- Beratungen in Fragen der Korruptionsbekämpfung von Behördenbediensteten.

Darüber hinaus ist diese Beratungsstelle Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hamburg in Korruptionsfragen.

Zusätzlich wurde eine entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet.

Ferner wurden in den einzelnen Fachbehörden des Landes Hamburg eigene zentrale Beratungsstellen für die Mitarbeiter der jeweiligen Fachbehörden geschaffen.

Die Mitarbeiter dieser Beratungsstellen sind Ansprechpartner für Hinweisgeber aus dem Mitarbeiterkreis der jeweiligen Behörde.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburger Behörden sind über eine Verwaltungsvorschrift zur Mitteilung von korruptionsrelevanten Sachverhalten verpflichtet.

Weiterhin sollen die jeweiligen Beratungsstellen eine noch breitere Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden für die Korruptionsproblematik schaffen und diese in Korruptionsfragen beraten und betreuen.

Das Dezernat Interne Ermittlungen erstellt einen jährlichen Korruptionslagebericht und leistet, in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Hamburg, eigene Beiträge in der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung

Darüber hinaus wurde die Korruptionsbekämpfung in Aus- und Fortbildungsprogramme insbesondere bei der Polizei übernommen. Daneben werden durch das Dezernat Interne Ermittlungen spe-

ziell für Führungs- und Leitungsfunktionen der allgemeinen Verwaltung umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt.

Bei den Generalstaatsanwaltschaften und bei den Staatsanwaltschaften des Landes **Nordrhein-Westfalen** sind Korruptionsansprechpartner bestimmt worden, die für Einzelfragen und die Koordinierung eines evtl. erforderlich werdenden abgestimmten Verhaltens mehrerer beteiligter Behörden zur Verfügung stehen.

Im Freistaat Sachsen werden die Ansprechpartner für Antikorruption durch geeignete Schulungsmaßnahmen gezielt auf ihre Aufgaben vorbereitet.

*Ansprechstelle für alle Dienststellen der Landesverwaltung des Landes **Sachsen-Anhalt** zu Grundsatzfragen der Korruptionsbekämpfung und -vorbeugung ist das Ministerium des Innern.*

In **Schleswig-Holstein** wurde beim Generalstaatsanwalt eine „Zentrale Stelle Korruption“ eingerichtet, der unter anderem Fortbildung und Schulung unter Berücksichtigung der Erkennung korruptiver Strukturen und Verhaltensweisen obliegt.

In den meisten Ländern werden Mitarbeitergespräche und Dienstbesprechungen zur Sensibilisierung für das Thema „Korruptionsprävention“ genutzt.

Eine ausführliche Belehrung bei der Vereidigung oder Verpflichtung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Unrechtsgehalt der Korruption sehen die Verwaltungsvorschriften der Länder **Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen** vor. Entsprechend wird in dem Bereich der Polizei in **Hessen** verfahren. *Zusätzlich erhält jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter bereits bei der Einstellung das Merkblatt „Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung - Merkblatt für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnung und Geschenken“ gegen Empfangsquittung ausgehändigt, ergänzt um die „Anlage zum Merkblatt für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken.“*

Die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in **Sachsen-Anhalt** sieht darüber hinaus eine regelmäßige Wiederholung von Belehrungen vor.

Das Land **Hamburg** hat weiterführend eine Richtlinie über die generelle Verpflichtung von Architektur- und Ingenieurbüros im Baubereich *sowie für Unternehmensberater und Gutachter bei Vergabe nach VOL und VOB (ohne Baubereich)erlassen.*

In fast allen Ländern werden regelmäßige Hinweise an die Bediensteten auf die Regeln über die Annahme von Belohnungen und Geschenken gegeben.

Am 14.07.1998 ist die "Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der **Bundesverwaltung**" in Kraft getreten. Durch diese Richtlinie sind alle Ressorts gehalten, die eingeleiteten Maßnahmen zu prüfen und in eigener Verantwortung alle Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs zu verpflichten, etwa noch erforderliche, den Einzelumständen entsprechende Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie sie auch im Konzept der IMK genannt sind. Zur Erleichterung der Umsetzung wurden von den Ressorts gemeinsam "Empfehlungen" erarbeitet, die u.a. einen "Verhaltenskodex gegen Korruption" sowie einen "Leitfaden für Vorgesetzte" enthalten. Weiterhin werden Ausführungen zur Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten gemacht und Regelungen für den Aus- und Fortbildungsbereich getroffen.

*Auch in **Niedersachsen** wurden in der am 01.08.2001 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung verschiedene Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beschäftigten geregelt. In die Verwaltungsvorschrift, die allen Beschäftigten bekannt zu geben ist, wurde ein Verhaltenskodex aufgenommen. Des Weiteren sind Fragen der Korruption regelmäßig oder aufgrund konkreter Vorkommnisse in Dienstbesprechungen zu erörtern und bei der Aus- und Fortbildung angemessen zu thematisieren.*

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde im Amtsblatt M-V am 26. November 2001 der "Anti-Korruptions-Verhaltenskodex für Mitarbeiter der Landesverwaltung" mit dem Hinweis ihn auch in den Kommunen und sonstigen Verwaltungen zu übernehmen, bekannt gemacht. Darin ist die Bestellung eines "Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge" genannt.

Auch in **Sachsen** wurde ein Verhaltenskodex gegen Korruption veröffentlicht, der - in Ergänzung zur Verwaltungsvorschrift Korruptionsvorbeugung - die Mitarbeiter für die Thematik sensibilisieren soll.

Zur Erleichterung der Umsetzung des Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption hat das Ministerium des Innern in **Sachsen-Anhalt** in Anlehnung an die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention im August 1999 für die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt eine Broschüre „Informationen und Hinweise zur Bekämpfung der Korruption" (Info-Anti-Korruption) herausgegeben, die Hintergrundinformationen, Anregungen (u.a. Verhaltenskodex) und Hinweise (Vorschriften) zur Verhinderung der Korruption enthält.

Neben den gezielt zur Sensibilisierung eingesetzten Instrumenten haben darüber hinaus alle Aktivitäten, die in den Ländern erkennbar zur Korruptionsprävention ergriffen wurden, das Bewusstsein der Beschäftigten für dieses Thema geschärft. Darüber hinaus gewinnt der Aspekt der Korruptionsprävention auch im Meinungsbild der Bevölkerung an Bedeutung. Um diesem

Umstand Rechnung zu tragen, stellt das **nordrhein-westfälische** Innenministerium seit Dezember 2001 ein umfangreiches Internetangebot zur Verfügung, das ein breites Spektrum an Informationen über Korruption sowie Gegenstrategien und bereits eingeleitete Maßnahmen enthält.

Zu 2. Optimierung der Ablauforganisation

Bei ihren Bemühungen um eine optimierte Ablauforganisation haben sich die meisten Länder zunächst auf den Vergabebereich konzentriert. Dabei wurde der Vergabe von Bauaufträgen besondere Beachtung geschenkt.

Eine Trennung von Planung (Bedarfsermittlung und Bedarfsbeschreibung), Vergabe und Abrechnung öffentlicher Aufträge ist in den meisten Ländern vorgesehen. In einzelnen Fällen wird die Umsetzung durch knappe Ressourcen - insbesondere durch fehlendes Fachpersonal - erschwert.

Ebenso wird weitgehend das „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe im Rahmen der personellen Möglichkeiten umgesetzt:

*Allgemeine Regelungen zur Ablauforganisation, die nicht nur den Vergabebereich umfassen, hat **Bayern** erlassen. In der zum 01.01.2001 in Kraft getretenen Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) ist geregelt, dass jedes Verwaltungshandeln nachvollziehbar und unparteiisch sein muss, die Vorgänge die einzelnen Bearbeitungsschritte vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen müssen und vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen schriftlich zu dokumentieren sind. Diese Standards aus dem Bereich der allgemeinen Ablauforganisationen dienen auch der Vorbeugung gegen Korruption.*

Im Bereich der Auftragsvergaben hat der Freistaat Bayern zentrale Beschaffungsstellen für die Polizei eingerichtet, die bei allen finanziell bedeutenderen Anschaffungen und insbesondere dann zwingend zu beteiligen sind, wenn wegen Überschreitens der Wertgrenze von 20.000 DM Ausschreibungen durchzuführen sind. Alle Polizeiverbände haben Beschaffungsordnungen erlassen, die das Verfahren detailliert festlegen. Im übrigen gelten die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips durch Aufteilung von Entscheidungskompetenzen.

Für alle staatlichen bayerischen Behörden gelten die Verfahrensregelungen und organisatorischen Vorgaben in der Bekanntmachung zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen vom 14.05.1996. Daneben bestehen ressortspezifische Dienstanweisungen zur Ablauforganisation bei Vergaben.

***Berlin** hat durch die vom Senat erlassenen Richtlinien zur Korruptionsprävention vom 18. August 1998 alle Senatsverwaltungen aufgefordert, Prüfgruppen für Korruptionsbekämpfung einzurichten; den Bezirken wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren. Die Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung haben spezielle Prüfkompetenzen und sollen als Grundlage für ihre Arbeit einen Gefährdungsatlas (GFA) zur behördeninternen Einschätzung und Festlegung von besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen erstellen. Neben der Erstellung des GFA sind die Prüfgruppen angewiesen, Sicherheitsmängel aufzuspüren und entspre-*

chende interne Kontrollsysteme zu entwickeln bzw. zu verbessern. In Teilbereichen sind die beschaffenden Stellen angewiesen, bei Überschreiten des EG-Schwellenwertes die zuständige Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung bereits vor Bekanntmachung der Vergabe zu informieren und in den weiteren Verlauf der Vergabe eng einzubeziehen.

Brandenburg hat unter anderem die strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durch Mitzeichnungsregelungen, die Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung bzw. von Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung eingeführt. Begünstigende Strukturen werden fallweise beseitigt.

Das Land **Bremen** hat in seiner Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen erlassen. Außerdem wurde bei der senatorischen Baubehörde das Programm ConVerA eingeführt, mit dem es unter anderem möglich ist, statistische Erhebungen über Vergabevorgänge vorzunehmen.

Die **hamburgische** Anti-Korruptionskonferenz hat den Behörden die Durchführung einer systematischen Bewertung sämtlicher Aufgabenbereiche hinsichtlich einer sachgerechten Identifizierung der korruptionsgefährdeten Bereiche empfohlen. Diese Bewertung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. *Daneben bestehen in allen Hamburger Behörden und Fachämtern Innenrevisionen. Zur Zeit wird eine unmittelbare Anbindung der Innenrevisionen beim jeweils zuständigen Staatsrat geprüft.*

In der Staatlichen Hochbauverwaltung **Hessens** bildet der gesamte Bereich der Vergabe naturgemäß einen Schwerpunkt für die Umsetzung korruptionsschützender Maßnahmen. Hier sind vor allem zu nennen:

- Schaffung zentraler Arbeitsbereiche „Vergabe- und Vertragswesen“ in sechs Staatsbauämtern (Vergabeämter), verbunden mit der Bündelung von Know-how, strikter Einhaltung standardisierter Verfahrensabläufe und der Schaffung besserer Überwachungsmöglichkeiten. Da sämtliche Vergaben in diesem Bereich von der Vergabebekanntmachung bis zur rechnerischen und formalen Nachprüfung abgewickelt werden, wird eine konsequente Trennung zwischen Vergabestelle und Planendem bzw. Ausführendem sichergestellt. Manipulationsmöglichkeiten werden so erheblich eingeschränkt. Bieter haben weder zu den freiberuflich Tätigen noch zu den bauüberwachenden Bediensteten, sondern ausschließlich zu der Vergabestelle Kontakt.
- durchgängige Verwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Vergabeentscheidungen.
- Nachrechnung und formale Prüfung wird so weit möglich im Rotationsprinzip durchgeführt

Ressortübergreifender Erfahrungsaustausch im Bereich Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Beim Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung der hessischen Polizei ist mit Verfügung geregelt, dass das Hauptsachgebiet „Haushaltswesen“ die Aufgaben einer Innenrevision wahrnimmt. Diese ist durch Mitzeichnung bei allen Aufträgen (außer bei Vergaben über die OFD - Referat Beschaffungswesen - Landesbeschaffungsstelle) über 1.500 € zu beteiligen und überwacht dabei ständig den Anteil der „Öffentlichen Ausschreibungen“ gegenüber den „Beschränkten Ausschreibungen“ und „Freihändigen Vergaben“ - Ausübung des Vier-Augen-Prinzips.

Mit Erlass der Dienstanweisung „Beschaffung“ wurde in **Mecklenburg-Vorpommern** im Geschäftsbereich des Innenministeriums auch die Ablauforganisation für das Beschaffungswesen neu gestaltet und gestrafft.

Das Amt für Technik und Beschaffung der Polizei in M-V ist die zentrale Beschaffungsstelle für die Ausrüstung und Material jeglicher Art und übernimmt behördenübergreifend Aufgaben der finanziellen, technischen und logistischen Bewirtschaftung der Landespolizei.

Das Datenverarbeitungszentrum M-V erbringt die ihm nach dem Datenverarbeitungszentrumsgesetz vom 01.11.2000 übertragenen Dienstleistungen einschließlich der zentralen Beschaffung von IuK-Technik für die Landesverwaltung M-V.

Im Bereich Gebäude-Liegenschaftsbewirtschaftung wird ein Sondervermögen "Betrieb für Bau und Liegenschaften" gebildet. Ziel der Bildung dieses Sondervermögens ist es, die Verwaltung aller Gebäude und Grundstücke, die das Land besitzt, in einer Hand zu konzentrieren und dadurch zu rationalisieren. Die gesamte Bautätigkeit des Landes wird in dem Betrieb konzentriert und nach neuen Verfahren und Abläufen ausgerichtet. Der Betrieb für Bau und Liegenschaften (BBL) löst die bisherigen Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD Rostock und die vier Landesbauämter ab. Es wird unter Verzicht auf eine hierarchische Verwaltungsstruktur nach kaufmännischen Grundsätzen geführt; bleibt aber organisatorisch eine dem Finanzministerium nachgeordnete Landesbehörde.

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Landesverwaltung (Ausnahme Polizei- und Spezialfahrzeugen) ist das Innenministerium zentral zuständig. Das Landesamt für Katastrophenschutz beschafft Fahrzeuge, Funkgeräte und anderes Material für Katastrophenschutz-Einsätze zentral auch für die Landkreise.

Zentrale Beschaffungsstellen (z. B. Innenministerium, **Oberlandesgerichte**, **Justizvollzugsämter**, Bezirksregierungen, Oberfinanzdirektionen, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Landesvermessungsamt, Gebietsrechenzentren Hagen und Köln, Zentrale Polizeitechnische Dienste) bestehen in **Nordrhein-Westfalen**. Das Vergabehandbuch VOL des Landes Nordrhein-Westfalen regelt die Ablauforganisation im Bereich der Beschaffungen einheitlich für die gesamte Landesverwaltung.

In **Niedersachsen** sind alle Dienststellen des Landes verpflichtet, die gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze zu ermitteln und den im Rahmen einer Risikoanalyse erkannten Sicherungslücken durch unverzügliche Maßnahmen zu begegnen (**Ge-fährdungsatlas**). Für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind am 01.10.2000 „Ergänzende Regelungen und Hinweise für das öffentliche Auftragswesen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption“ in Kraft getreten. Mit Wirkung vom 01.05.1997 wurden im Polizeibereich das Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen eingerichtet als Zentralstelle für das Beschaffungswesen der Polizei, in dem die Planung den einzelnen Fachabteilungen und die Beschaffung einer zentralen Stelle obliegt. Mit Gründung des Landesbetriebes "Logistikzentrum Niedersachsen" -LZN- wird auch für den Bereich Bekleidungsbewirtschaftung ein ähnlicher Weg beschritten; die Organisation hat ihre Arbeit im IV. Quartal 2001 aufgenommen; die formelle Errichtung als Landesbetrieb **ist zum 01.01.2002 erfolgt**.

Rheinland-Pfalz hat jede Dienststelle verpflichtet, ein Organisationskonzept zur Stärkung des Vier-Augen-Prinzips zu entwickeln sowie diejenigen Dienstposten zu erfassen, die einer besonderen Korruptionsgefahr unterliegen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen die handelnden Bediensteten nicht zugleich mit Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung betraut sein.

In **Sachsen** ist bei korruptionsgefährdeten Aufgaben grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden, so dass die Vorgänge regelmäßig von mehreren Mitarbeitern bearbeitet oder vom Vorgesetzten kontrolliert werden. Darüber hinaus **sind nach der kürzlich veröffentlichten VwV Korruptionsvorbeugung** in korruptionsgefährdeten Aufgabengebieten regelmäßige und stichprobenartige Vorgangskontrollen **vorgesehen** um die Vollständigkeit der Akten, die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungsfindung, insbesondere der Ermessensausübung, zu kontrollieren.

In **Sachsen-Anhalt** erfasst jede Dienststelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption die Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefahr unterliegen. In allen Behörden sind die Organisationsstrukturen durch die für die Organisation zuständigen Stellen kritisch zu prüfen. In geeigneten Bereichen sollen Organisationsstrukturen geschaffen werden, die das Vier-Augen-Prinzip als Element des Kontrollsystems gewährleisten. In korruptionsgefährdeten Bereichen sollen die Behörden grundsätzlich auf eine Trennung von Planung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung hinwirken (Zuständigkeitssplitting). *Zur Optimierung und Koordinierung von Maßnahmen gegen Korruption gibt es in Sachsen-Anhalt eine interministerielle Gesprächsrunde gegen Korruption. Hier findet auch ein Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten, der Staatskanzlei und den Ressorts des Landes, statt.*

*Im Bereich der Landespolizei des Landes **Sachsen-Anhalt** werden die Führungs- und Einsatzmittel sowie das sonstige technische Gerät für die Polizei zentral durch das Technische Polizeiamt in Magdeburg beschafft.*

Nach dem Zusammenschluss von drei Landesarchiven zu einem Landeshauptarchiv ist mit Blick auf die Ablauforganisation die Beschaffung von notwendigen Ausstattungen weitgehend zentralisiert worden.

Das Beschaffungswesen der Landesverwaltung in **Schleswig-Holstein** wurde reorganisiert. Eine zentrale Beschaffungsstelle beim Gebäudemanagement Schleswig-Holstein beschafft seit dem 01.07.2000 den Geschäftsbedarf für den Bürobetrieb und die Gebäudebewirtschaftung (Standardbedarf) für rund 400 Behörden und Dienststellen. Geregelt wird das Verfahren in einer Landesbeschaffungsordnung, die im Juni 2000 in Kraft getreten ist. Sie enthält u.a. Regelungen zur Korruptionsprävention sowie Hinweise zur Einrichtung von Innenrevisionen. So muss insbesondere eine Innenrevision für das Beschaffungswesen eingerichtet werden. Die Regelungen zur Einrichtung einer Innenrevision sowie zur Korruptionsprävention wurden bereits vor in Kraft treten der Landesbeschaffungsordnung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein eingeführt.

*Im Freistaat **Thüringen** wurde zum 01. Januar 2001 eine Leitstelle „Innenrevision“ der Landesregierung beim Thüringer Innenministerium errichtet. Das Ziel der Landesregierung ist es, künftig die Korruption durch ein breit angelegtes, ineinander greifendes Bündel von Maßnahmen mit den Elementen Prävention, Kontrolle und Repression verstärkt zu bekämpfen. Das Konzept soll sich nicht auf die Landesverwaltung einschließlich ihrer Betriebe nach der Landeshaushaltsordnung beschränken, sondern wurde - in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden - auch den Gebietskörperschaften zur Anwendung empfohlen und soll auch auf die Privatwirtschaft ausstrahlen.*

Der **Bund** hat in der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung eine Regelung (Feststellung korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete, Risikoanalyse, Arbeitsabläufe) vorgegeben. Bei Beschaffungen sollen die Bedarfsbeschreibung einerseits und das Vergabeverfahren andererseits getrennten Organisationseinheiten übertragen werden.

Soweit aus den Ländern berichtet wurde, dass in der Ablauforganisation Interventionskompetenzen vorgesehen sind, wird auf Punkt 4 verwiesen. Dort ist dargestellt, durch welche Organisationseinheiten diese Kompetenz wahrgenommen wird.

Zu 3. Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht

Bei diesen Maßnahmen geht es in erster Linie um das tatsächliche Handeln derjenigen, die die Dienst- und Fachaufsicht ausüben. Durch die zu den übrigen Punkten des „IMK-Konzepts“ ergriffenen Maßnahmen wird die Dienst- und Fachaufsicht gestärkt und unterstützt.

Als Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht selbst werden die bereits angesprochenen Dienstbesprechungen (siehe zu 1. Sensibilisierung und Fortbildung) genutzt, um Fragen aufzugreifen, die möglicher Korruption entgegenwirken.

Mittelbar wird die Dienst- und Fachaufsicht durch Fortbildungsmaßnahmen gestärkt. Des Weiteren werden Raster zum Erkennen von Korruption und die Erstellung eines Gefährdungsatlasses eingesetzt, um die Dienst- und Fachaufsicht zu unterstützen. Von allen Ländern und dem Bund wird die Korruptionsbekämpfung als eine wesentliche Aufgabe der Dienst- und Fachaufsicht gesehen.

*In **Hamburg** werden insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Führungs- und Leitungsfunktionen, neben den allgemeinen Präventionsansätzen, gezielt über das Erkennen und den Umgang mit Korruptionsindikatoren sowie über die Ursachen für Korruption informiert und beschult.*

Zu 4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen

Über bestehende und geplante Organisationseinheiten mit der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung“ gibt nachfolgende Aufstellung Auskunft.

Bayern hat im präventiven Bereich *bislang* darauf verzichtet, eine neue Einrichtung zu installieren. Dort *wurde* vielmehr auf die Optimierung der bestehenden Strukturen gesetzt ,wie z.B. *Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht, zentrale Vergabestellen, Vergabeprüfstellen, Rotation, Vier-Augenprinzip. In dem in Vorbereitung befindlichen Korruptionskonzept ist u.a. die institutionelle Verankerung der Innenrevision vorgesehen. Die Bestellung (fakultativer) behördlicher Beauftragter sowie eines externen Ansprechpartners werden geprüft.*

Übersicht über Organisationseinheiten

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Baden-Württemberg		
Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung beim LKA	Intensivierung der Zusammenarbeit aller mit der Verhütung und Bekämpfung von Korruption befassten Stellen	Eingerichtet
Berlin		
Zentralstelle Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin	Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Aufklärung und Vorbeugung, Zentraler Ansprechpartner, zentrale Meldestelle	Eingerichtet
Ressortübergreifende Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe	Behördenübergreifender Erfahrungsaustausch und Koordination der Maßnahmen zur Korruptionsprävention	Eingerichtet
Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe für die Baudienststellen des Landes Berlin Prüfgruppen Korruption	Generalzuständigkeit für alle Baudienststellen des Landes Berlin. Wird tätig auf Anforderung der	Eingerichtet

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
<p><i>tionsbekämpfung bzw. Innenrevisionen bei allen Senatsverwaltungen und in den Bezirken</i></p> <p><i>Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung bzw. Innenrevisionen bei allen Senatsverwaltungen und in den Bezirken</i></p>	<p><i>Staatsanwaltschaft, bzw. der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung sowie bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente auch auf Anforderung der jeweiligen Behördenleitungen einer Bau dienststelle</i></p> <p><i>Korruptionsprävention / Innenrevision</i></p>	<p><i>nahezu vollständig eingerichtet</i></p>
<p>Brandenburg</p> <p><i>Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, Neuruppin</i></p> <p><i>Ansprechpartner für Korruptionsfragen in den Ressorts</i></p> <p><i>Innenrevisionen</i></p>	<p><i>Zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs-, Straf-, u. Vollstreckungsverfahren wegen Korruptionsstraftaten</i></p> <p><i>Information und Beratung für Behördenmitarbeiter</i></p> <p><i>Innenrevision</i></p>	<p><i>Eingerichtet</i></p> <p><i>Eingerichtet</i></p> <p><i>In einigen Häusern, insbesondere Förderressorts, eingerichtet</i></p>
<p>Bremen</p> <p><i>Zentrale Antikorruptionsstelle (AKS)</i></p>	<p><i>Präventive Korruptionsbekämpfung, Unterstützung und Beratung der Antikorruptionsbeauftragten der Ressorts, Koordinierung ressortübergreifender Maß-</i></p>	<p><i>Eingerichtet</i></p>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
<p>Antikorruptionsbeauftragte in allen Ressorts</p> <p><i>Innenrevisionen in allen Ressorts und in einigen nachgeordneten Dienststellen</i></p>	<p><i>nahmen und Aktionen, Mobile Prüfgruppe für besondere Prüfungsaufgaben</i></p> <p>Antikorruptionsarbeit in den jeweiligen Ressorts</p> <p><i>Innenrevision</i></p>	<p>Eingerichtet</p> <p><i>Eingerichtet</i></p>
<p>Hamburg</p> <p>Innenrevisionen in allen Fachbehörden und im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten für die Bezirksverwaltungen</p> <p>Antikorruptionskonferenz</p> <p>Dezernat "Interne Ermittlungen" (D.I.E.) bei der Behörde für Inneres</p> <p>Zentrale Beratungsstelle des D.I.E.</p>	<p>Innenrevision</p> <p>Behördenübergreifender Erfahrungsaustausch <i>und Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen</i></p> <p>Arbeitsschwerpunkt: Korruptionsbekämpfung; <i>polizeiliche Strafverfolgung von Korruptionsdelikten und Korruptionsprävention; Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</i></p> <p>Ansprechpartner für Private und Behördenangehörige, <i>Hinweisaufnahme; Vortrags- und Beratungsveranstaltungen</i></p>	<p>Eingerichtet</p> <p>Eingerichtet</p> <p>Eingerichtet</p> <p>Eingerichtet</p>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
<i>Bürgertelefon</i>	<i>Ergänzung zur Zentralen Beratungsstelle</i>	<i>geplant</i>
<i>Schwerpunktstaatsanwaltschaft</i>	<i>Strafverfolgung von Korruptionsdelikten</i>	<i>Eingerichtet</i>
<i>Zentralstellen in allen Behörden/Ressorts</i>	<i>Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Beratung und Betreuung</i>	<i>Eingerichtet</i>
<i>Gesprächskreis Korruption zwischen Staatsanwaltschaft und dem Dezernat Interne Ermittlungen</i>	<i>Strategische Koordination in Fragen der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung</i>	<i>Eingerichtet</i>
<i>Vertrauensstelle in Form eines externen Rechtsanwaltes (getragen durch Wirtschaftsverbände)</i>	<i>Ansprechpartner für Hinweisgeber; Schutz und Betreuung der Hinweisgeber</i>	<i>In Umsetzung</i>
Hessen		
<i>Revisionsreferate in den Ressorts bei der Behördenleitung oder in vergabeunabhängigen Bereichen.</i>	<i>Revisionsaufgaben</i>	<i>Eingerichtet</i>
<i>Mobile Prüfgruppen für eine fliegende Aufsicht bei den Aufsichtsbehörden</i>	<i>Regelmäßige Stichprobenprüfungen bei den zu beaufsichtigenden Behörden</i>	<i>bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M., im übrigen Empfehlung</i>
<i>Revisionsgruppe</i>	<i>Aufklärung möglicher korruptiver Sachverhalte und Aufbereitung für die Staatsanwaltschaft</i>	<i>bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M., direkt der Fachaufsicht der Innenrevision des HMdF unterstellt</i>
<i>AUST-Kommission Kommission zur Aufbereitung von Unregelmäßigkeiten in der Staatsbauverwaltung</i>	<i>Gremium mit hoher Entscheidungskompetenz in allen Korruptionsverfahren, zur Vermeidung langwieriger Berichts-</i>	<i>Federführung beim HMdF und für dessen gesamten Geschäftsbereich zuständig</i>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
<p>ModiAn AG zur Modifizierung von dienstlichen An- weisungen</p>	<p><i>pflichten</i> Auswertung von Kor- ruptionsverfahren</p>	<p><i>Federführung</i> beim HMdF und für dessen gesamten Geschäfts- bereich zuständig</p>
<p>MIS Melde- und Informa- tionsstelle</p>	<p>Die zentrale Melde- stelle führt neben der Beantwortung von Einzelabfragen von Vergabestellen <i>der Landes- und Kommu- nalverwaltungen so- wie der Zuwendungs- empfänger</i> die Sperr- verfahren nach dem gemeinsamen Runder- lass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern in der Fas- sung von 1997 für die staatliche Hochbauverwaltung Hessen durch</p>	<p>Eingerichtet bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M.</p>
<p><i>Innenrevision PTLV, HSG „Haushaltswesen“</i></p>	<p><i>Mitzeichnung bei al- len Aufträgen über 1.500 € (außer bei Vergabe über die OFD). Ständige Über- wachung des Anteils „Öffentlicher Aus- schreibungen“ gegen- über „Beschränkten Ausschreibungen“ und „Freihändigen Verga- ben“.</i></p>	<p><i>Eingerichtet</i></p>
<p>Mecklenburg- Vorpommern</p>	<p>Überprüfung von Sachverhalten aus dem gesamten Ge- schäftsbereich des IM bei denen die Be- sorgnis von Pflicht-</p>	<p>Eingerichtet</p>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
<p><i>Ministerium für Arbeit und Bau Innenrevision</i></p> <p><i>Referat "Finanzkontrolle für den Europäischen Sozialfonds (ESF)"</i></p>	<p><i>/Rechtsverletzungen besteht. Stichprobenweise Prüfung von Geschäftsvorgängen</i></p> <p><i>allgem. Revisionsaufgaben</i></p> <p><i>Prüfung der ESF-kofinanzierten Operationen, die Wirksamkeit der Verwaltungs- u. Kontrollsysteme, die ordnungsgemäße Fachaufsicht über nachgeordnete Stellen und Entbegünstigten.</i></p>	<p><i>Eingerichtet</i></p> <p><i>Eingerichtet</i></p>
<p>Niedersachsen</p> <p><i>Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung in allen Dienststellen</i></p> <p><i>Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung in den Polizeibehörden, -dienststellen und -einrichtungen</i></p> <p><i>Zentrale Stelle für Organisierte Kriminalität und Korruption bei der GSTA</i></p>	<p><i>Direkter Ansprechpartner für Beschäftigte, Bürger und die Dienststellenleitung in allen Fragen der Korruptionsprävention und -bekämpfung</i></p> <p><i>Direkte Gesprächspartner für Beschäftigte und Bürger, Beratung und Aufklärung der Beschäftigten, Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden</i></p> <p><i>Beratende Funktion und Ansprechstelle für alle mit der Verfolgung von OK</i></p>	<p><i>Eingerichtet</i></p> <p><i>Eingerichtet</i></p> <p><i>Eingerichtet</i></p>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Celle	und korruptiven Verhaltensweisen befassten Stellen	
<i>Interne Revision im Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau</i>	<i>Innenrevision</i>	<i>Eingerichtet</i>
<i>Arbeitsgruppe Vergabe- und Abrechnungswesen bei der Oberfinanzdirektion</i>	<i>Prüfung in der Staatshochbauverwaltung, ob Verfahrensvorschriften im Vergabewesen eingehalten wurden</i>	<i>Eingerichtet</i>
<i>Weitere Innenrevisionen mit Aufgabenschwerpunkt Korruptionsbekämpfung in speziellen Bereichen</i>	<i>Innenrevision</i>	<i>in Prüfung</i>
<i>Interministerieller Arbeitskreis Korruptionsbekämpfung</i>	<i>Zentrale Ansprechstelle für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger, insbesondere bei Korruptionsverdacht (über Anschrift des MI), regt bei Vorliegen von Verdachtsmomenten Prüfungen in den betroffenen Bereichen an, Beratung der Dienststellen in Fragen der Korruptionsbekämpfung</i>	<i>Eingerichtet</i>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Nordrhein-Westfalen		
Stabsstelle Innenrevision im Innenministerium (IM)	Innenrevision im IM und den unmittelbar nachgeordneten Landesoberbehörden und -einrichtungen ohne eigene IR, Fachaufsicht, Koordinierungsfunktion	Eingerichtet
<i>Innenrevision im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik</i>	<i>Durchführung von Revisionen in der eigenen Dienststelle</i>	<i>Eingerichtet</i>
Innenrevisionen bei allen Bezirksregierungen (BR)	Innenrevision in der BR und den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen	Eingerichtet
Innenrevision im Finanzministerium (FM)	<i>Durchführung von Revisionen im FM, dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung und den nachgeordneten Bildungseinrichtungen</i>	Eingerichtet
<i>Innenrevisionen im Geschäftsbereich des Justizministeriums a. Innenrevision im JM</i>	<i>Durchführung von Revisionen im JM, Fachaufsicht über die im Geschäftsbereich eingerichteten Innenrevisionen</i>	<i>Eingerichtet</i>
b. Innenrevisionen bei oberen Landesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften und Justizvollzugsämtern	Durchführung von Revisionen - auch bei nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ohne eigene Innenrevisionen	<i>Eingerichtet</i>
Stabsstellen Innenrevision bzw. Prüfstelle bei den Landesoberbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Um-	Innenrevision zur vorbeugenden Korruptionsbekämpfung	Eingerichtet

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
<p><i>welt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</i></p> <p><i>Innenrevision im Bau- und Liegenschaftsbetrieb</i></p> <p>Ansprechstellen in allen Ressorts</p>	<p><i>Durchführung von Revisionen</i></p> <p>Hinweise von Beschäftigten des Landes bei konkretem Korruptionsverdacht</p>	<p><i>im Aufbau</i></p> <p>Eingerichtet</p>
Rheinland-Pfalz		
<p>Zentrale Ansprechstelle bei jeder obersten Landesbehörde</p> <p>Ständige Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Korruption in der Verwaltung“</p>	<p>Ansprechpartner für Behördenangehörige bei Auftreten eines Korruptionsverdachts</p> <p>Ressortübergreifende Koordinierung und Erfahrungsaustausch</p>	<p>Eingerichtet</p> <p>Eingerichtet</p>
Sachsen		
<p><i>Ressortübergreifende Antikorruptions-Arbeitsgruppe</i></p> <p>Organisationseinheit zur "Ermittlung in Sonderfällen zur Bekämpfung von Korruption und anderen Straftaten im Amt"</p> <p>Innenrevision im Staatsministerium des Innern</p> <p>Innenrevision beim</p>	<p><i>Behördenübergreifender Erfahrungsaustausch</i></p> <p>Entspricht der Bezeichnung</p> <p>Innenrevision</p> <p>Innenrevision</p>	<p><i>Eingerichtet</i></p> <p>Im FM umgesetzt, in weiteren Ressorts geplant</p> <p>Eingerichtet</p> <p>Eingerichtet</p>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
<p>Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit</p> <p>Ansprechpartner <i>für Anti-Korruption in allen Dienststellen</i></p> <p>Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption/Prävention von Landespolizei und Bundesgrenzschutz</p> <p><i>Sondereinheiten bei den Polizeibehörden</i></p>	<p>Beratung <i>von Mitarbeitern und Behördenleitung in Fragen der Korruptionsvermeidung und -bekämpfung</i></p> <p>Prävention und Ermittlungen in Verdachtsfällen</p> <p><i>zentralisierte Ermittlungstätigkeit</i></p>	<p><i>im Aufbau</i></p> <p><i>wird anlassbezogen eingerichtet</i></p> <p><i>Eingerichtet</i></p>
Sachsen-Anhalt		
<p>Alle Ressorts -und i.d.R. auch die nachgeordneten Bereiche- haben Ansprechpartner "Anti-Korruption" benannt</p> <p><i>Umgliederung der Innenrevision</i> beim Ministerium der Finanzen</p>	<p>Beratungs- und Aufklärungsfunktion <i>für Verwaltungsangehörige</i></p> <p>Innenrevision</p>	<p>Eingerichtet</p> <p>Eingerichtet</p>
<p>Referat "Controlling, Interne Revision" beim Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales</p>	<p>Innenrevision / Controlling</p>	<p>Eingerichtet</p>
<p>Einrichtung einer Vergabekommission im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten</p>		<p>in Prüfung</p>
<p>Innenrevision im Mi-</p>	<p>Innenrevision <i>im Mi-</i></p>	<p>Eingerichtet</p>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
<p>Ministerium des Innern</p> <p><i>Ansprechstelle für Maßnahmen gegen Korruption für die Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt im Ministerium des Innern</i></p> <p><i>Kommission zur Erteilung des Zuschlags bei Vergaben im Rahmen zentraler Beschaffungen durch das Technische Polizeiamt</i></p>	<p><i>Ministerium des Innern und im Geschäftsbereich</i></p> <p><i>Beratung, ressortübergreifende Angelegenheiten der Korruptionsprävention und -bekämpfung, Entwicklung und Fortentwicklung eines geeigneten „Instrumentariums“ gegen Korruption</i></p> <p><i>Wertung der Angebote, Zuschlagserteilung</i></p>	<p><i>Eingerichtet</i></p> <p><i>Eingerichtet</i></p>
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Zentrale Stelle für Korruption bei der/dem GSTA</p> <p><i>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Sachgebiet 221</i></p> <p>Flächendeckende Einrichtung von Innenrevisionen in allen Ressorts</p> <p><i>Ansprechpartner Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in den Ressorts</i></p>	<p>Beratung, Auskunft, Fortbildung, Schulung, zentrale Erfassung, Berichterstattung</p> <p><i>Bekämpfung struktureller Korruption mit landesweiter Zuständigkeit</i></p> <p>Innenrevision</p> <p>Beratung</p>	<p>Eingerichtet</p> <p><i>Eingerichtet (Hinweis: umgewandelt mit Wirkung vom 01.08.2002)</i></p> <p>Eingerichtet</p> <p><i>Eingerichtet</i></p>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Thüringen		
<p>Zentrale Leitstelle „Innenrevision“ der Landesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen, im Thüringer Innenministerium</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinienkompetenz und Leitstelle der Korruptionsprävention/ -bekämpfung - Zentrale Melde- und Informationsstelle der Behörden im Freistaat Thüringen für die Korruptionsbekämpfung - Ansprechstelle für Behördenmitarbeiter sowie auch für Bürgerinnen und Bürger bei Korruptionshinweisen - prüft Hinweise auf Stichhaltigkeit und leitet sie an den Antikorruptionsbeauftragten (AKB) in dem jeweiligen Geschäftsbereich weiter - nimmt Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern zur Korruptionsprävention, insbesondere der AKB wahr 	<p>eingerichtet</p>
<p>Bei allen obersten Landesbehörden ist zur Korruptionsbekämpfung ein Antikorruptionsbeauftragter (AKB) zu bestellen.</p>	<p>Korruptionsprävention/ -bekämpfung</p>	<p>im Aufbau</p>
<p>Bei allen anderen Behörden können nach deren Zuschnitt und nach dem Umfang der</p>	<p>Korruptionsprävention/ -bekämpfung</p>	<p>im Aufbau</p>

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
<p><i>Aufgabenbereiche als dezentrale Kontrollinstanzen ein AKB bestellt bzw. eine Innenrevision zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet werden.</i></p>		
Innenrevision im Finanzministerium	Innenrevision	Eingerichtet
Controllingreferat und Vergabeprüfstelle im Ministerium für Soziales und Gesundheit	Controlling, Vergabeprüfungen	Eingerichtet
Controllingreferat im Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur	Controlling	Eingerichtet
Kontrollbereich im Landesamt für Straßenbau		im Aufbau
Bund		
Innenrevisionen im BMI und seinem Geschäftsbereich	Innenrevision	Eingerichtet
Innenrevisionen in den anderen Ressorts	Innenrevision	Eingerichtet/in Planung/ Prüfung
Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge	Beratung und Aufklärung; Ansprechstelle für Verwaltungsangehörige und Bürger	Eingerichtet für alle Dienststellen

*In ausgewählten Einrichtungen des Landes **Rheinland-Pfalz** wurde im Rahmen eines Pilotprojektes, das sich auf den Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. März 2002 erstreckte, geprüft, inwieweit ein externer Vertrauensanwalt Hilfe bei der Korruptionsbekämpfung leisten kann. Der Vertrauensanwalt ist ein unabhängiger, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Rechtsan-*

walt, der die Anonymität von Informanten garantieren kann. In der Praxis zeigte es sich, dass aufgrund des Anonymitätsschutzes nicht nur Hinweise auf typische Korruptionstatbestände erfolgten, sondern auch auf andere Missstände in der Verwaltung (Wettbewerbsdelikte, Straftaten im Amt sowie Vermögensdelikte). Die Tätigkeit des Vertrauensanwalts sollte daher auch diese Tatbestände umfassen, soweit sie mit dem Verwaltungshandeln in Zusammenhang stehen.

Während der Projektphase ist der typische Aussteiger, der sich aus einem Sumpf der Korruption befreien wollte, sei es von der Verwaltung oder von der Lieferantenseite, nicht erreicht worden. Ausschlaggebend für die Informanten, sich an den Vertrauensanwalt zu wenden, war meist die Verfolgung subjektiver Interessen: sei es, dass die Informationen allein dazu dienten, Missstände in der Verwaltung aufzudecken, oder Mittel zum Zweck waren, kostengünstig Rechtsberatung zu erhalten, eigene Rechtsansprüche durchzusetzen, den politischen Gegner zu schädigen, oder Rache an der unliebsamen Verwaltung zu nehmen. Diesen Risiken kann nur durch eine ausgeprägte Clearingfunktion des Vertrauensanwalts entgegen gewirkt werden, der derart motivierte Hinweise abwehrt oder an den zuständigen Beschwerdeweg verweist.

Prinzipiell erscheint das System Vertrauensanwalt für alle Verwaltungszweige geeignet. Es sollte aber sorgfältig abgewogen werden, ob angesichts der Missbrauchsgefahr und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand der zu erwartende Nutzen einen Einsatz in strukturell wenig korruptionsanfälligen Verwaltungszweigen rechtfertigt.

Inwieweit die Einrichtung des Vertrauensanwalts schlechthin präventiv wirkt, ist schwer zu beurteilen. Als weiteres Element der Korruptionsabwehr ist es indessen im Sinne einer Verunsicherung aller potenziell Korrupten nicht zu unterschätzen.

In **Hamburg** befindet sich die Einrichtung einer externen Vertrauensstelle in der Umsetzung.

Diese Vertrauensstelle soll den Mitarbeitern von Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsangehörigen und Firmeninhabern, die Anhaltspunkte über mögliche Korruptionsvorgänge haben, eine Anlaufstelle(Vertrauensstelle)bieten, an die sie ihre Hinweise weitergeben können.

Wichtigste Aufgabe dieser Vertrauensstelle ist es, Informationen von Hinweisgebern zu sammeln und zu bewerten, um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zu ermöglichen und den Hinweisgeber im Einzelfall vor ungerechtfertigter Benachteiligung durch Kollegen, Vorgesetzte oder Konkurrenten zu schützen. Diese Anlaufstelle wird durch eine Rechtsanwaltskanzlei geführt und durch die Spitzenorganisationen der Hamburger Wirtschaft getragen.

Zu 5. Rotation

Die Rotation ist bisher weitgehend als Personalentwicklungsmaßnahme eingesetzt worden. Die Mehrzahl der Länder nutzt dieses Instrument teilweise auch zur Korruptionsprävention.

Einige Länder (**Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt**) und der Bund haben in ihren Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften vorgegeben, dass in besonders gefährdeten Bereichen (nach Möglichkeit) Personal unter Festlegung maximaler Verwendungszeiten eingesetzt wird und die Gründe aktenkundig zu machen sind, wenn es sachlich geboten ist, im Einzelfall die festgelegte Verwendungszeit zu überschreiten (**Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt**).

Vielfach stößt allerdings der konsequente Einsatz von Rotation zur Korruptionsprävention auf erhebliche praktische Schwierigkeiten. Gründe, die einer Rotation oft entgegenstehen, sind Fachkenntnisse, die nicht ohne weiteres austauschbar sind, Personalmangel und personalwirtschaftliche Gründe, wenn z. B. mit einer Rotation ein Ortswechsel verbunden wäre. Als Alternative zur „echten Rotation“ wird bei größeren Arbeitseinheiten dann der Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit praktiziert.

Steht einer behördeninternen Rotation entgegen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über hohe fachliche Qualifikationen oder über Spezialkenntnisse verfügt, die nicht ohne weiteres austauschbar sind, werden zum Teil behördenübergreifende Lösungen angestrebt. Dort wo eine Rotation praktisch nicht durchführbar ist, greifen andere Maßnahmen des Konzepts, wie z. B. eine intensiv genutzte Dienst- und Fachaufsicht.

Zu 6a. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Der Bund-Länder Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat einheitliche Musterverwaltungsvorschriften zu den landesgesetzlichen Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen erarbeitet, die sich an den Musterhinweisen des „IMK-Konzepts“ orientieren. Damit sollen den Bediensteten klare Verhaltensregeln gegeben werden und eine möglichst scharfe Grenzziehung zwischen noch erlaubtem und bedenklichem Verhalten erfolgen.

Die Länder sind gehalten, bei der auf die jeweilige Landesgesetzgebung abgestimmten Umsetzung inhaltlich nicht hinter den Musterverwaltungsvorschriften zurück zu bleiben.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.8.1997 wurde sowohl in § 43 BRRG als auch in § 70 BBG deutlicher als bisher klargestellt, dass das Verbot, Geschenke und Belohnungen anzunehmen, die Regel und eine Zustimmung zur Annahme nur in Ausnahmefällen möglich ist.

*Die bereits seit dem 09. März 1990 gültigen Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken des Landes **Berlin** sind stringenter als die Mustervorschrift gefasst, weswegen es dort einer Anpassung nicht bedurfte.*

Die Länder **Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** haben bereits entsprechende landesrechtliche Regelungen getroffen. *Obwohl das im Bereich der **Bundesverwaltung** seit langer Zeit geltende Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken auch der Mustervorschrift entspricht, befindet sich derzeit eine noch detailliertere Verwaltungsvorschrift in Vorbereitung, um eine größere Sensibilisierung sowohl der Mitarbeiter als auch der einzelnen Dienstbehörden zu erreichen. Im Übrigen hat der Bund im seinem Verhaltenskodex gegen Korruption weitere Ausführungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken gemacht.*

Das Land **Sachsen-Anhalt** hat im Rahmen einer Änderung des Beamtengesetzes (GVBl.LSA Nr. 15/2001, S. 141) den § 70 BG LSA restriktiver gefasst.

Eine Anpassung des Runderlasses des MI-LSA über die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist geplant. Dabei soll an die Tendenz des neuen § 70 BG LSA angeknüpft werden, die Annahme von Belohnungen und Geschenken bei restriktivem Erlaubnisvorbehalt grundsätzlich zu verbieten.

zu 6b. Regelungen zur Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring

*In der zum 01.01.2001 in Kraft getretenen Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats **Bayern** (AGO) wurden umfassende allgemeine Regelungen über die Zulässigkeit von Werbung und Sponsoringmaßnahmen in der bayerischen Staatsverwaltung getroffen. Zielsetzung dieser Bestimmungen ist es, eine unparteiische Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, den Wettbewerb nicht einzuschränken und bei der Gestaltung von Werbung und bei Sponsoringmaßnahmen Transparenz zu wahren.*

Niedersachsen hat mit Wirkung vom 01.08.2001 für die gesamte Landesverwaltung geltende Bestimmungen zum Sponsoring getroffen (Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption der Landesverwaltung). Ein wichtiges Anliegen dabei ist es, eine vollständige Transparenz über die Art und den Umfang von Sponsoring und über die Sponsoren zu schaffen, um bereits den Anschein einer Einflussnahme auf Dienstleistungen der Verwaltung zu vermeiden. Hierzu werden alle Sponsoringleistungen mit einem Wert von mehr als 1000 EUR jährlich in einer Pressemitteilung und im Internet listenmäßig veröffentlicht werden.

*In dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums **Nordrhein-Westfalens** und aller weiteren Ressorts „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 12.04.1999 wurden Leitlinien zum Sponsoring formuliert.*

Im Freistaat Sachsen wird unter der Federführung des Finanzministeriums derzeit eine Verwaltungsvorschrift Sponsoring erarbeitet.

***Länderübergreifend** hat eine Arbeitsgruppe „Werbung und Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung“ ein Grundsatzpapier erarbeitet mit dem Ziel, Zulässigkeit und Durchführung von Sponsoringmaßnahmen zu definieren. Eine Befassung des AK VI mit der Thematik ist für die Herbstsitzung 2002 vorgesehen.*

Zu 7. Einschränkung von Nebentätigkeiten

Das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz des **Bundes** vom 09.09.1997 hat weitere Einschränkungen im Bereich der Nebentätigkeiten eingeführt bzw. dem Landesrecht ermöglicht.

Bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits beim Antrag auf Erteilung der Genehmigung Nachweise über die Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile erbracht werden. Änderungen sollen unverzüglich angezeigt werden. Darüber hinaus ist den Ländern hinsichtlich bestimmter genehmigungsfreier Nebentätigkeiten die Möglichkeit gegeben, durch Gesetz vorzusehen, dass die Beamtin oder der Beamte diese Nebentätigkeit anzuzeigen hat, wenn hierfür ein Entgelt oder geldwerter Vorteil gewährt wird. Die Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes wurden von den **Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** in Landesrecht umgesetzt.

*Die auf der Grundlage des o.a. 2. Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes des Bundes geschaffene nebensächlich-rechtliche Verschärfung der landesgesetzlichen Regelung für **Berlin** sieht eine generelle Befristung von Nebentätigkeitsgenehmigungen auf maximal 2 Jahre vor. Daneben ist in die landesgesetzliche Regelung die „Ausübung eines Zweitberufes“ als zusätzlicher Versagungsgrund aufgenommen worden. Neuregelungen wurden auch für die von den Beamten im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten zu führenden Unterlagen getroffen, sowie die Anzeigepflicht für einzelne nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten und für die erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile eingeführt.*

Sachsen sieht das rechtliche Instrumentarium zur Vermeidung von Pflichtenkollisionen zwischen Hauptamt und Nebenbeschäftigung bzw. zur Sanktionierung von Verstößen als ausreichend an.

Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass bei der Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen ein strenger Maßstab angelegt wird. Im Rahmen der Änderung des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl.LSA Nr. 15/2001) wurden die Grundsätze für Nebentätigkeiten neu gefasst und gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen, dass die Vorgesetzten ihre Aufsichts- und Kontrollfunktion auch unter dem Aspekt der Verhinderung korruptiver Strukturansätze besser wahrnehmen können.

So haben die Beamten gemäß § 65 BG LSA bei der Beantragung einer Nebentätigkeit die erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile schriftlich vorzulegen. Auch sind die Versagungsgründe gesetzlich normiert worden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten in Sachsen-Anhalt hat per Erlass vom 13.05.1996 geregelt, dass die Bediensteten dieses Ressorts ihrer Behörde

anzuzeigen haben, „wenn sie oder Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG LSA Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Zuwendungsempfängers sind und die Bearbeitung der Vergabe von Zuwendungen zu ihrem Aufgabenbereich gehört“. Zugleich wurden die Bediensteten darüber belehrt, dass sie in diesen Fällen von der Mitwirkung bei der Subventionsvergabe ausgeschlossen sind.

Zu 8. Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen

Die meisten Länder haben mitgeteilt, dass Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Nachdruck durchgeführt werden.

Der Beschleunigungsgrundsatz ist in den Disziplinarordnungen von **Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz** enthalten. In **Bremen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein** werden die Disziplinarordnungen zur Zeit mit dem Ziel überarbeitet, zusätzliche beschleunigende Elemente aufzunehmen. Ebenfalls überarbeitet wird die Disziplinarordnung in **Bayern und in Niedersachsen**. Das Verfahren soll hier durch Fristen und den weiteren Abbau formaler Anforderungen beschleunigt werden.

In **Bayern, Niedersachsen** und **Sachsen** werden *förmliche* Disziplinarverfahren derzeit durch hauptamtliche Untersuchungsführer durchgeführt, um immer wiederkehrende Phasen der Einarbeitung in die Verfahrensabläufe zu vermeiden und somit eine *beschleunigte Bearbeitung* zu gewährleisten. Zudem werden im Bereich der *sächsischen* Polizeipräsidien jeweils drei, teilweise fünf hauptamtliche Vorermittlungsführer für die Durchführung von *nichtförmlichen* Disziplinarverfahren eingesetzt. Die Disziplinarordnung vom 09.02.1998 für das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, dass Untersuchungsführer sowie die Mitarbeiter der Einleitungsbehörde für die Dauer ihrer Tätigkeit von ihrem Hauptamt soweit entlastet werden sollen, dass der beschleunigte Abschluss des Disziplinarverfahrens gewährleistet wird. Auch die Disziplinarordnung des Landes **Nordrhein-Westfalen** schafft die Möglichkeit, Vorermittlungsführer für die Dauer ihrer Tätigkeit von ihrem Hauptamt so weitgehend zu entlasten, dass der Abschluss der Vorermittlungen oder der Untersuchung durch ihre hauptamtliche Tätigkeit nicht verzögert wird.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen werden in **Hessen** unter Einbindung der in D 4 genannten AUST-Kommission konsequent und unverzüglich durchgeführt.

In **Sachsen-Anhalt** wird derzeit eine Neuregelung des Disziplinarrechts erarbeitet. In Anlehnung an die Novellierung des Disziplinarrechts auf Bundesebene soll die Durchführung der Disziplinarverfahren vereinfacht werden, was zu einem schnelleren Abschluss der Verfahren führen wird. Eine wesentliche Neuerung wird die Aufgabe der Trennung zwischen einem nichtförmlichen und einem förmlichen Disziplinarverfahren sein. Zukünftig wird es nur noch ein einheitliches Disziplinarverfahren geben.

In **Schleswig-Holstein** ist im Entwurf des Landesdisziplinargesetzes die Einrichtung einer zentralen Disziplinarbehörde vor-

gesehen, die auf die einheitliche Ausübung der Disziplinarbefugnis bei schweren Dienstvergehen hinwirkt und die alle Dienstvorgesetzten und obersten Dienstbehörden bei der Durchführung von Disziplinarverfahren berät.

Bei entsprechendem Bedarf können die Obersten Bundesbehörden hauptamtliche Untersuchungsführer bestellen.

*In **Brandenburg** ist seit dem 1. Januar 2002 das Landesdisziplinargesetz (LDG) in Kraft. Das LDG lehnt sich an das Verwaltungsverfahrens- und das Verwaltungsprozessrecht an. Es kann sowohl eine Disziplinarverfügung als auch die Erhebung einer Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erlassen werden. Nunmehr wird zwischen dem behördlichen und dem gerichtlichen Disziplinarverfahren im Gesetz eine klare Trennung vollzogen. Eine weitere Veränderung ist im übrigen dadurch eingetreten, dass künftig die Kürzung der Dienstbezüge nicht mehr einer Entscheidung des Disziplinargerichts vorbehalten bleibt, sondern im Wege der Disziplinarverfügung verhängt werden kann (§ 34 Abs. 3 LDG). Die Disziplinarverfügung wird wie ein Verwaltungsakt mittels Widerspruch angegriffen (§ 42 LDG), der hinsichtlich Form und Frist nach § 70 VwGO zu behandeln ist.*

Zu 9. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

Schadensersatzansprüche werden sowohl gegen Bedienstete als auch gegen Dritte konsequent verfolgt. In **Hessen** konnten z. B. durch die Oberfinanzdirektion in der Zeit von 1990 bis 2001 Schadensersatzansprüche gegen korrumpierende Unternehmen, Architektur- und Ingenieurbüros in Höhe von rund 10,4 Millionen DM realisiert werden.

In **Bayern** wurde den Behörden die Empfehlung gegeben, generell bei Vergaben für den Fall unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen eine Vereinbarung über einen pauschalierten Schadenersatz zu treffen.

*In **Hamburg** wird generell bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Korruption die Möglichkeit von Gewinn- und Vermögensabschöpfung geprüft.*

***Nordrhein-Westfalen** hat mit Erlass vom 04.09.2001 verbindlich geregelt, dass in allen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Korruption speziell fortgebildetes Personal für Finanzermittlungen prüft, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung getroffen werden können. Die in Nordrhein-Westfalen gültigen Finanzermittlungsrichtlinien sehen vor, dass dabei auch sichernde Maßnahmen zu Gunsten etwaiger Opfer-Ansprüche geprüft werden.*

***Niedersachsen** hat im Rahmen des zum 1.7.1998 begonnenen und inzwischen in eine Dauereinrichtung überführten Modellprojekts zur verstärkten Bekämpfung der Geldwäsche, der Organisierten Kriminalität und anderer Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität durch die Abschöpfung von Verbrechenngewinnen wirksame Schritte zur Intensivierung des Einzugs von Verbrechenngewinnen unternommen. Neben einer strukturierten Vernetzung von Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll- und Steuerfahndung, in die inzwischen auch der Bundesgrenzschutz einbezogen ist, hat die Landespolizei flächendeckend zunächst über 50 spezialaus- und fortgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte zur ausschließlichen Vermögensermittlung eingesetzt und darüber hinaus im Landeskriminalamt Niedersachsen eine Zentralstelle für Vermögenseinziehung eingerichtet. Eine personelle Verstärkung ist im Rahmen der Schwerpunktsetzung vorgesehen. Niedersachsen hat in einem an die Landespolizei gerichteten Erlass vom 03.06.2002 geregelt, dass in allen Fällen der strukturierten Korruption Maßnahmen der Vermögenseinziehung (und insoweit auch Rückgewinnungshilfen für Geschädigte) geprüft werden müssen.*

Die Staatsanwaltschaften sind auf Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2001 vor allem deshalb noch einmal personell verstärkt worden, um die Abschöpfung aus Korruptionsdelikten erlangter Gewinne zu Gunsten der öffentlichen Hand wie auch der Geschädigten zu intensivieren.

Zu 10. Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden,
Rechnungshöfe und anderer Behörden

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde in § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG den Finanzbehörden eine Verpflichtung auferlegt, den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht einer Straftat begründen. Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999, 2000, 2002 wurde § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG dahingehend geändert, dass diese Verpflichtung nunmehr auch für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden gegenüber den Finanzbehörden besteht.

In einigen Ländern wurden die Rechnungshöfe gebeten, die Staatsanwaltschaft zu informieren, wenn sich bei ihrer Prüftätigkeit ein Korruptionsverdacht ergibt.

In **Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt** existieren Verwaltungsvorschriften, die eine Verpflichtung der Landesbehörden beinhalten, die Staatsanwaltschaft bei Auftreten eines Korruptionsverdachts einzuschalten. In Schleswig-Holstein wird die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Zusammenarbeit zwischen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden durch Erlasse geregelt.

*Neben der Möglichkeit der direkten Anzeige bei der Staatsanwaltschaft existiert in **Hessen** eine Verwaltungsvorschrift, die die unmittelbare Weitergabe eines Korruptionsverdachtetes - unter Umgehung des sonst einzuhaltenden Dienstweges - an die Innenrevision vorsieht.*

Im Herbst 1997 wurde in **Nordrhein-Westfalen** zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr als Landeskartellbehörde und den Staatsanwaltschaften des Landes eine engere Zusammenarbeit vereinbart. Danach unterrichten sich die Landeskartellbehörde und die Staatsanwaltschaften wechselseitig über Anzeigen wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen und koordinieren ggf. erforderliche Ermittlungen.

Mit den in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2000 geänderten Finanzermittlungsrichtlinien wurde eine durch jährliche Besprechungen und feste Ansprechpartner institutionalisierte Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Finanzbehörden festgeschrieben.

Der **Bund** hat in der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung bestimmt, dass bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat (insbesondere §§ 331 bis 338 StGB) die Dienststellenleitung unverzüglich die Staatsanwaltschaft und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten hat.

Den zu D.4 (Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen) dargestellten Revisionseinheiten wurde vielfach eine zentrale Funktion bei Auftreten eines Korruptionsverdachts zugewiesen. Die jeweilige Innenrevision hat die verwaltungsinternen Ermittlungen zu koordinieren und Verbindungen zu den Staatsanwaltschaften und der Landeskartellbehörde zu halten.

Zu 11. Verbindliche öffentliche Ausschreibungen in allen
Vergabeverfahren

Inhaltlich fordert Punkt 11. des „IMK-Konzepts“ die absolute Transparenz des Vergabeverfahrens. Es kommt in erster Linie darauf an, dass die Gründe für das Abweichen vom Verfahren der öffentlichen Ausschreibung und das sich anschließende Verfahren selbst transparent und nachvollziehbar sind.

Aus den Ländern und dem Bund wird berichtet, dass nach den Verdingungsordnungen verfahren wird; diese stellen eine weitestgehende Transparenz des Vergabeverfahrens sicher. In der Mehrzahl der Länder und beim Bund wurden zusätzliche Regelungen getroffen, so sind z.B. Öffentliche Ausschreibungen auch in den nach den Verdingungsordnungen nicht vorgesehenen Fällen vorgeschrieben, beim Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung die Gründe hierfür und die Beteiligung einer zweiten Stelle aktenkundig zu machen oder das Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung unterliegt im Einzelfall der Entscheidung der Amtsleitung.

Zu 12. Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern

Eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren gibt es bereits in **Baden-Württemberg, Bremen und Hessen**. Die Vergabesperrverfahren in Hessen werden unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze, bei denen den betroffenen Unternehmen rechtliches Gehör (sowohl schriftlich als auch in einem Anhörungstermin) gewährt wird, durchgeführt.

In **Bayern** verfügt die Oberste Baubehörde den Ausschluss von Baufirmen und Planungsbüros von der Teilnahme am Wettbewerb für den Bereich der Staatsbauverwaltung. Die Ausschlussliste steht den VOB-Stellen bei den Bezirksregierungen zur Verfügung. Sie kann auch von kommunalen Auftraggebern eingesehen werden. *Daneben unterstützt Bayern die Schaffung eines bundesweiten Anti-Korruptionsregisters.*

Hamburg hat eine Richtlinie zum Wettbewerbsausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen erlassen. Das Verzeichnis, in das vom Wettbewerb ausgeschlossene Unternehmen eingestellt werden, wird bei der Finanzbehörde geführt.

In **Nordrhein-Westfalen** und **Rheinland-Pfalz** ist beim Finanzministerium eine Meldestelle für unzuverlässige Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eingerichtet. Mit der Meldung ist nicht unmittelbar eine Sperre des Bewerbers verbunden, sondern jede Dienststelle, die eine Vergabe durchführt, entscheidet über den Ausschluss im konkreten Verfahren. Lässt sie die Beteiligung des Bewerbers trotz bei der Meldestelle vorliegender Informationen zu, hat sie die Gründe dafür aktenkundig zu machen.

In **Niedersachsen** ist *mit* Erlass vom **01.12.2000 ein Unzuverlässigkeitsregister eingerichtet worden.**

Auf Initiative des Freistaates **Sachsen** hat sich die Innenministerkonferenz im Mai 2000 grundsätzlich für die Schaffung bundesgesetzlicher Grundlagen für die Errichtung von Korruptionsregistern/Informationsstellen für Vergabesperren ausgesprochen und den Arbeitskreis VI damit beauftragt, unter Beteiligung des Arbeitskreises I, die diesbezügliche Rechtslage zu prüfen und der Innenministerkonferenz zu berichten.

Das **Bundeskabinett** hat am 12.12.2001 im Verbund mit dem Entwurf eines Tariftreuegesetzes auch die Schaffung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen beschlossen, die wegen schwerer Verfehlungen (*etwa* illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit, Korruption, erheblicher Verstöße gegen die Tariftreuepflicht) von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Nach Annahme des Artikelgesetzes durch den Bundestag sind jedoch angesichts der sich abzeichnenden Ablehnung des Tariftreuegesetzes im Bundesrat mittlerweile beide Vorhaben voneinander abgekoppelt worden. Der Gesetzesentwurf zum Register für unzuverlässige Unternehmen ist im Juli 2002 vom Bundesrat an den Vermittlungsausschuss verwiesen worden. Die vom Vermittlungsausschuss vorgelegte Beschlussempfehlung wurde vom Bundestag am 12.09.02 angenommen.

Der Bundesrat lehnte den Gesetzentwurf in seiner Plenarsitzung am 27.09.02 jedoch ab.

Aufgrund der abgelaufenen Wahlperiode des 14. Bundestages unterliegt der Gesetzentwurf der Diskontinuität.

Das Land **Sachsen-Anhalt** gibt ebenfalls dem vorgesehenen „Register über unzuverlässige Unternehmen“ (bundesweit und bundeseinheitlich) den Vorzug und hat vor diesem Hintergrund von der Schaffung einer landesspezifischen Regelung bislang abgesehen.

Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die Bestrebungen zur Einführung eines bundesweiten Korruptionsregisters. Es wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen auf die Beschlüsse des IMK vom 04./05. Mai 2000 zu TOP 40 und des AK VI vom 09./10. April 2001 zu TOP 2. Die Einführung eines Landesregisters wurde vor diesem Hintergrund zurückgestellt.

Brandenburg unterstützt ebenso das Vorhaben der Einführung eines bundesweiten und bundeseinheitlichen Korruptionsregisters.

Der Freistaat **Thüringen** unterstützt das Vorhaben der Einführung eines bundesweiten und bundeseinheitlichen Korruptionsregisters. Vor diesem Hintergrund wurde von der Schaffung einer landesspezifischen Regelung bislang abgesehen.

E. Repression

Zu 1. Änderung im Straf- und Strafprozessrecht

Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.1997 ist am 20.08.1997 in Kraft getreten. Mit ihm wurden verschiedene Bundesgesetze geändert. Zum Inhalt wurde unter Abschnitt B. bereits Stellung genommen. Insgesamt ist die strafrechtliche Verfolgung der Korruption dadurch verbessert worden.

Zu 2. Erstellung eines Lagebildes Korruption

Für 1994 und -als Doppellagebilder- für 1995/96 und 1997/98 liegen Bundeslagebilder vor. Ab dem Jahr 1999 wird das Bundeslagebild *auf Grundlage der Landeslagebilder* jährlich vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellt. Ab dem Berichtsjahr 2000 wird das jährliche Bundeslagebild Korruption im Internet über die Homepage des BKA zur Verfügung gestellt.

Mit der Einführung des Nachrichtenaustausches bei Korruptionsdelikten durch Beschluss des Arbeitskreises II der IMK vom 01./02.04.1998, TOP 12, wurde eine qualitative Verbesserung der Datenzulieferung zum Lagebild erreicht.

Landeslagebilder werden durch **Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** erstellt.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen legt das Lagebild Korruption jährlich dem Landtag vor. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen stellt das Lagebild im Internet der Öffentlichkeit unbeschränkt zur Verfügung.

Zu 3. Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlung

Die Forderung nach spezialisierter und zentralisierter, ggf. landeszentraler Ermittlungsführung bei Korruptionsverfahren ist in den Ländern durchgängig realisiert. Die polizeilichen Ermittlungen werden überwiegend in speziellen Fachdienststellen der Polizeibehörden geführt, entsprechend den Verfahrensschwerpunkten regelmäßig in den für Wirtschaftskriminalität oder organisierte Kriminalität zuständigen Dienststellen.

In einigen Ländern sind in Landeskriminalämtern ausschließlich für die Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständige Organisationseinheiten geschaffen (**Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Thüringen**). In den meisten Ländern sind Fachdienststellen der Landeskriminalämter generell oder nach Einzelzuweisung für die Bearbeitung herausragender Korruptionsverfahren zuständig. *In Hessen wurde auch beim Polizeipräsidium Frankfurt a. M. eine ausschließlich für die Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständige Organisationseinheit eingerichtet.*

Darüber hinaus werden nach Bedarf Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen auf örtlicher Ebene oder beim Landeskriminalamt zur Verfahrensbearbeitung eingerichtet.

Niedersachsen hat die Zentralstelle im Landeskriminalamt und die mit der spezialisierten Sachbearbeitung beauftragten Dienststellen der anderen Polizeibehörden verstärkt.

Mit Wirkung vom 01.06.1999 wurde beim Landeskriminalamt **Schleswig-Holstein** eine gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption eingerichtet. Durch die Zusammenfassung der Ermittlungsressourcen des Landeskriminalamtes, der Bezirkskriminalinspektion Kiel, der Staatsanwaltschaft Kiel und die Einbindung externer Fachleute, soll eine effizientere Bekämpfung der Korruptionskriminalität, insbesondere im Brennpunktbereich des Landgerichtes Kiel, erreicht werden. *Mit Wirkung vom 01.08.2002 wird die Ermittlungsgruppe in ein eigenständiges Sachgebiet des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein umgewandelt und polizeilich mit landesweiter Zuständigkeit ausgestattet.*

Das **BKA** hat eine Spezialdienststelle zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet.

In Baden-Württemberg erfolgt die Bearbeitung von Korruptionsdelikten grundsätzlich auf Ebene der örtlich zuständigen Polizeipräsidien/Polizeidirektionen durch spezialisierte Ermittlungsbeamte. In herausragenden Fällen (Komplexität, Öffentlichkeitswirksamkeit, Überörtlichkeit) werden die Ermittlungen durch eine Landespolizeidirektion oder das Landeskriminalamt geführt. Bei diesen Dienststellen werden Experten zur Korruptionsbekämpfung vorgehalten. Dienststellen, die ausschließlich für die Bearbeitung von Korruptionsdelikten zuständig sind, existieren in Baden-Württemberg nicht.

Bei allen Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg sind Ansprechpartner für Korruptionsdelikte bestimmt. Die Bearbeitung entsprechender Fälle erfolgt - je nach der örtlichen Organisation und den Schwerpunkten des Falles - in einer allgemeinen Abteilung, in der Abteilung für organisierte Kriminalität oder in der Abteilung für Wirtschaftskriminalität. Unter den Voraussetzungen des § 74 c Abs. 1 Nr. 6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mannheim oder Stuttgart zuständig.

In **Bayern** befasst sich bei der Staatsanwaltschaft München I eine Spezialabteilung nahezu ausschließlich und mit großem Erfolg mit der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft haben **Berlin** und **Hamburg** spezielle Dezernate eingerichtet.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft **Bremen** ist die Bearbeitung von Korruptionsverfahren in speziellen Sonderdezernaten unter einem Abteilungsleiter konzentriert, der auch Ansprechpartner ist.

In der Wirtschaftsabteilung K 5 der Polizei Bremen - Polizeidirektion - ist das Sachgebiet K 56 speziell für die Ermittlungsarbeiten bei Korruption zuständig.

Hamburg hat bereits im Jahre 1995 eine *zwischenzeitlich personalstarke* zentrale Korruptionsbekämpfungseinheit (Dezernat Interne Ermittlungen) eingerichtet, die direkt dem Staatsrat der Innenbehörde unterstellt ist.

Das Dezernat Interne Ermittlungen verfügt über eine eigene, verdeckte operative Einheit.

Das Dezernat Interne Ermittlungen ist nicht nur zuständig für die repressive Korruptionsbekämpfung sondern auch für die Prävention.

Ferner wurde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet, *die eng mit dem Dezernat Interne Ermittlungen zusammenarbeitet.*

In **Hessen** verfügt die Staatsanwaltschaft Frankfurt über eine Sonderabteilung Organisierte Kriminalität/Korruption; ferner sind beim Landgericht Frankfurt spezielle Strafkammern für Korruptionsdelikte geschaffen. Im Rahmen der Organisationsreform Polizei Hessen 2001 wurde *über die bereits beim PP Frankfurt a. M., KI 60, bestehende Organisationseinheit hinaus, die Bekämpfung der Korruption in den neuen Polizeipräsidien, bei den zentralen Kriminalinspektionen, ZK 20 - Deliktorientierte Ermittlungen - ausgewiesen.*

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes **Mecklenburg-Vorpommern** sind Sonderdezernate für Korruptionsdelikte eingerichtet wor-

den. Wirtschaftsstraftaten werden in den Schwerpunktabteilungen der Staatsanwaltschaften Rostock und Schwerin bearbeitet.

In **Niedersachsen** ist zum 01.10.2001 bei der Staatsanwaltschaft Hannover eine Zentralstelle zur Verfolgung von Korruptionsdelinquenz eingerichtet worden, die für den erweiterten Großraum Hannover (Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover und Hildesheim) zuständig ist. Zu der Zentralstelle gehört auch ein Dezernat, das für die Hospitation von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus anderen niedersächsischen Staatsanwaltschaften zu Fortbildungszwecken vorgesehen ist.

Die übrigen acht Staatsanwaltschaften verfügen jeweils über mindestens einen Ansprechpartner für Korruptionsverfahren. Der flächendeckende Ausbau zu spezialisierten Korruptionsdezernaten mit besonders ausgebildeten Dezententinnen und Dezententen **hat begonnen.**

Für übergeordnete Fragen der Korruptionsverfolgung und die bezirksübergreifende Koordination ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle bereits vor Jahren eine landesweit zuständige Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption eingerichtet worden.

Bei den Staatsanwaltschaften in **Nordrhein-Westfalen** wurden Schwerpunkte für die Bearbeitung von Korruptionsstrafsachen mit dem Ziel eingerichtet, eine zügige Bearbeitung umfangreicher Korruptionskomplexe durch besonders ausgebildete Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sicher zu stellen (StA Bochum, StA Bielefeld, StA Köln und StA Wuppertal). Bei den Generalstaatsanwaltschaften und bei den Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen sind Korruptionsansprechpartner bestimmt worden, die für Einzelfragen und die Koordinierung eines evtl. erforderlich werdenden abgestimmten Verhaltens mehrerer beteiligter Behörden zur Verfügung stehen. Im Polizeibereich lässt Nordrhein-Westfalen Strafverfahren aus dem Bereich der Korruption, die starke Bezüge zur Wirtschaftskriminalität aufweisen, nur noch in den speziellen Kommissariaten „Wirtschaftskriminalität“ bei den 16 zu Kriminalhauptstellen bestimmten Polizeipräsidien bearbeiten. Polizeibehörden mit einer besonders hohen Belastung durch Korruptionsverfahren haben eigenständige Kommissariate „Korruption“ eingerichtet. **Darüber hinaus erfolgt eine spezialisierte Sachbearbeitung in Projektorganisation bei einem Dezernat des LKA.**

Im **Saarland** ist beim Landeskriminalamt ein ausschließlich zur Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständiges Sachgebiet und bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken ein Sonderdezernat „Korruption, OK-Verfahren und Gewinnabschöpfung“ eingerichtet worden.

In **Sachsen** wurde mit Wirkung vom 01.08.1999 bei den Polizeipräsidien Chemnitz und Dresden jeweils eine „Gemeinsame Er-

mittlungsgruppe Korruption/Prävention" (GEK) gebildet, die sich aus zwei Beamten der Polizeipräsidien und des Bundesgrenzschutzes zusammensetzen. Ihre Aufgaben liegen in der Durchführung von Präventionsveranstaltungen, der Lagebeurteilung und der Erarbeitung einer Kasuistik sowie in der Veranlassung gemeinsamer Ermittlungen. *Darüber hinaus bestehen bei allen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate oder Sonderzuständigkeiten zur Bekämpfung der Korruption. Teilweise wurden Schwerpunktabteilungen für Wirtschaftskriminalität gebildet.*

*Bei den Staatsanwaltschaften des Landes **Sachsen-Anhalt** sind für die Bearbeitung von Korruptionsstrafsachen Sonderdezernenten bestellt worden.*

In **Thüringen** erfolgt die zentrale Bearbeitung aller Korruptionsdelikte durch die Staatsanwaltschaft Erfurt.

Zu 4. Bündelung personeller Ressourcen

Dem Erfordernis der Bündelung personeller Ressourcen ist durchgängig durch vorhandene Fachdienststellen, in denen die Bearbeitung von Verfahren konzentriert wird, sowie die Einrichtung weiterer Organisationseinheiten oder deren Ausbau Rechnung getragen.

Der Personaleinsatz wird bedarfsbezogen, insbesondere durch Einrichtung von Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen, angehoben.

*In **Hamburg** wird die ohnehin schon hohe Anzahl der Mitarbeiter im Dezernat Interne Ermittlungen um weitere 4,5 Kriminalbeamte erhöht.*

Zu 5. Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte

In nahezu allen Ländern wird das Thema Korruption in Fortbildungsveranstaltungen für spezielle Ermittlungsbereiche, z. B. zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität, behandelt; zielgruppenorientiert werden darüber hinaus, weiterhin unter Beteiligung der Justiz, die Kenntnisse über Korruption und ihre Bekämpfung in zusätzlichen Arbeitstagungen und Veranstaltungen vermittelt. Dabei werden vielfach Angehörige von Revisionsinstanzen, Arbeitsgruppen und Ermittlungsorganisationseinheiten zur Korruptionsbekämpfung einbezogen.

Darüber hinaus werden Bedienstete mit speziellen Vorkenntnissen in diesen Bereichen eingesetzt, z.B. Ökonomen und Buchhalter u.a. bei Landeskriminalämtern.

In Bayern wurde unter Federführung des LKA eine Arbeitsgruppe "Fortbildung Korruption" eingerichtet, um ein gemeinsames "Fortbildungs- und Bekämpfungskonzept Korruption" für Polizei und Staatsanwaltschaft zu erarbeiten. Die AG besteht auch nach Vorlage des Konzepts fort, um dessen Umsetzung zu begleiten.

In Hamburg werden sukzessive alle Mitarbeiter im Bereich der Korruptionsbekämpfung über ständige Fortbildungsmaßnahmen hinaus durch wirtschaftskriminalistische Lehrgänge fortgebildet.

In Niedersachsen erfolgt eine Intensivierung der Aus- und Fortbildung im Bereich der Korruptionsverfolgung durch die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege -FB Polizei- und das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen. In enger Kooperation mit der Justiz werden hierbei Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Referenten und Teilnehmer bei Fortbildungsveranstaltungen einbezogen.

Die landesweit zuständige Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle führt seit diesem Jahr besondere Veranstaltungen für mit der Bearbeitung von Korruptionsdelikten befasste Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch, die der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen. Hierzu werden insbesondere auch Vertreter der Polizei, der Landeskartellbehörde, der Steuerfahndung, des Landesrechnungshofs und der Kommunen eingeladen.

Im BKA werden Lehrgänge und Seminare zur Korruptionsbekämpfung durchgeführt.

Zu 6. Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständigen

Wirtschaftswissenschaftliche, technische oder sonstige Fachkräfte werden nach Bedarf verfahrens- oder anlassbezogen, teilweise auch kontinuierlich, in die Verfahrensbearbeitung der Strafverfolgungsbehörden einbezogen. Dabei handelt es sich weitgehend um externe Gutachter.

Darüber hinaus wird vielfach auf die Unterstützung bestehender Revisions- und Kontrollinstanzen von Geschädigten oder der Finanzverwaltung, der Kartellbehörde, Wirtschaftsprüfstellen und Rechnungsprüfungsämter oder der Innenrevision zurückgegriffen.

Seit dem Jahr 2000 besteht im Landeskriminalamt **Mecklenburg-Vorpommern** ein Wirtschaftsprüfdienst, der sich aus zwei Wirtschaftsreferenten zusammensetzt, von denen einer zugleich Wirtschaftsprüfer ist. Auf Anforderung werden diese Mitarbeiter in den Kriminalpolizeiinspektionen des Landes auch in Korruptionsverfahren tätig.

Die **sächsische** Polizei hat im Jahr 1998 13 Buchprüfer eingestellt. Im Landeskriminalamt wurde ein Dezernat Buchprüfer eingerichtet, das Servicefunktionen für alle Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen wahrnimmt. Zu den Aufgaben der Buchprüfer gehört auch die Prüfung wirtschaftlicher Vorgänge bei Korruptionsdelikten.

Für die Beurteilung und Prüfung korruptionsrelevanter Sachverhalte kann im Landeskriminalamt **Sachsen-Anhalt** die „Wirtschaftskriminalistische Prüfstelle“ in Anspruch genommen werden. Die Fachkommissariate „Wirtschaftskriminalität“ der Polizeidirektionen des Landes Sachsen-Anhalt können in ihrer Ermittlungsarbeit auf den Sachverstand der Buchprüfer der „Wirtschaftskriminalistischen Prüfstelle“ zurückgreifen.

Beim **Bayerischen** Landeskriminalamt kann die Bearbeitung von Teilkomplexen einer dort eingerichteten Prüfgruppe für Wirtschaftsdelikte übertragen werden, deren Wirtschaftsfachkräften ein Sachverständigenstatus eingeräumt ist. Durch sie werden auch Gutachten über betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Vorgänge erstellt.

In **Baden-Württemberg** sind teilweise bis auf Ebene der Polizeidirektionen Buchprüfer und wirtschaftswissenschaftliche Fachkräfte, die im Rahmen einer Sonderlaufbahn zu Wirtschaftskriminalisten ausgebildet wurden, eingesetzt. Deren Sachverstand wird auch bei der Bekämpfung der Korruption herangezogen.

In Hamburg werden insbesondere in Fällen der Korruptionskriminalität der Wirtschaftsprüfdienst der Staatsanwaltschaft in

die Ermittlungen einbezogen. Darüber hinaus werden generell Möglichkeiten der Gewinn- und Vermögensabschöpfung geprüft. Zusätzlich wird anlassbezogen der spezielle Sachverstand der jeweils zuständigen Innenrevisionen genutzt.

In **Hessen** wurde beim Landeskriminalamt eine „Wirtschaftskriminalistische Prüfstelle“ eingerichtet, die auch bei der Bearbeitung von Korruptionsdelikten eingesetzt wird. Gleiches gilt für die beim PP Frankfurt a. M., KI 60, vorhandenen Wirtschaftsprüfer.

Niedersachsen setzt derzeit ein ressortübergreifenden Konzept zur repressiven Korruptionsbekämpfung um, das eine enge Vernetzung der mit der Verfolgung von Korruptionsdelikten befassten Beamtinnen und Beamten untereinander und eine intensive Kooperation mit externem Sachverstand aus der Zoll- und Steuerfahndung, der Landeskartellbehörde, den Verwaltungsbehörden und den Rechnungsprüfungsämtern vorsieht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Gewinnabschöpfung in Korruptionsverfahren.

Wirtschaftsprüfer und mit buchhalterischen Fragen vertraute Kräfte sind bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften, im Landeskriminalamt und bei den polizeilichen Fachdienststellen vorhanden. Technischer Sachverstand wird im Bedarfsfall hinzugezogen. Besondere Kenntnisse etwa des Vergaberechts werden in Fortbildungslehrgängen vermittelt.

Zur Sicherung von Beweismitteln auf Datenverarbeitungsanlagen und elektronischen Datenträgern sind in verschiedenen Ländern fortgebildete Kräfte verfügbar.

Allgemein gilt, dass wirtschaftswissenschaftliche, technische oder sonstige Fachkräfte nach Bedarf verfahrens- oder anlassbezogen, mitunter auch kontinuierlich, in die Verfahrensbearbeitung einbezogen werden.

Fazit

Der Stand der Umsetzung des IMK-Konzeptes im Bereich der Bundesverwaltung und der Länder ist durch zahlreiche Initiativen sowie Installierung weiterer Organisationseinheiten und Implementierung ergänzender bzw. weitreichenderer Maßnahmen stetig voran getrieben worden.

Schwerpunkte der präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung wurden insbesondere in den Handlungsfeldern

- Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung,
- Optimierung der Ablauforganisation,
- Spezialisierung und Qualifizierung der Ermittlungskräfte und
- Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständes

gesetzt.

So wurden in der Mehrzahl der Länder verbindliche Verhaltenskodizes oder Merkblätter für Mitarbeiter erarbeitet, einschlägige Arbeitsgruppen eingesetzt und Beratungs- und Ansprechstellen für Bürgerinnen und Bürger sowie Bedienstete der öffentlichen Verwaltung eingerichtet. Darüber hinaus ist z.B. in **Niedersachsen und** Nordrhein-Westfalen die Informationsmöglichkeit zum Thema Korruptionsbekämpfung durch ein umfassendes Internetangebot ausgebaut worden.

Durch die Erstellung flächendeckender Risikoanalysen in korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereichen, die Fokussierung von Beschaffung und Vergabe in zentralen Organisationseinheiten sowie das Vorantreiben der Transparenz und Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns wurde der Optimierung der Ablauforganisation weiterhin besonders Rechnung getragen.

Auch der Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen wird besondere Bedeutung beigemessen. So sind mittlerweile in der überwiegenden Anzahl der Länder bei Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden zentrale Dezernate für die Bearbeitung von Korruptionsverfahren eingerichtet worden.

Viele Länder binden zwischenzeitlich verstärkt wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverstand in die Verfahrensbearbeitung ein. In diesem Zusammenhang wird auch der Abschöpfung rechtswidrig erlangter Gewinne verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet.

Neben den präventiven und repressiven Maßnahmen sind auch auf dem Gebiet des Gesetzgebungsverfahrens weitere Schritte eingeleitet worden.

Die Frage nach der lauterer Annahme und Verwendung von Drittmitteln ist ebenso wie die Erweiterung der strafrechtlichen

Kronzeugenregelung in Bezug auf schwere Korruptionsdelikte Gegenstand von Gesetzesinitiativen des Bundesrates.

In Folge internationaler Rechtswirkungen wurden oder werden Sondertatbestände geschaffen, durch die ausländische Abgeordnete oder Amtsträger im weiteren Sinne hinsichtlich Bestechungshandlungen nationalen Amtsträgern gleichgestellt werden.

Die Vielzahl und Intensität der in der Periode zwischen diesem und dem letzten Bericht zum Stand der Umsetzung des IMK-Konzeptes von 1999 eingeleiteten oder bereits verwirklichten Maßnahmen zeigt, dass Bund und Länder der Korruptionsbekämpfung weiterhin nachhaltige Aufmerksamkeit schenken. Nach wie vor gilt jedoch, dass die Umsetzung der Maßnahmen und die Weiterentwicklung und Vertiefung effektiver Gegenstrategien eine Daueraufgabe ist. Insbesondere vor dem Hintergrund des wachsenden öffentlichen Interesses am Phänomen Korruption bedarf es einer ständigen Auseinandersetzung mit dem Thema und nicht nachlassenden Anstrengungen zu ihrer Bekämpfung.

Auch zukünftig können Zielkonflikte zwischen Korruptionsprävention und angestrebter Verwaltungsmodernisierung nicht völlig vermieden werden. Die Einbindung der Korruptionsprävention in den Verwaltungsmodernisierungsprozess ist weiterhin geboten. Hilfreich könnte insoweit eine stärkere Nutzung von Steuerungselementen wie Berichtswesen und Controlling sein.